

**DAS GEMEINWERCH DER DORFGENOSSEN  
VON OBERMETTMENSTETTEN**

Vom Beginn der Neuzeit bis zu seiner Auflösung im 19. Jahrhundert



Bruno Sidler  
Sunnegg  
Dachlissen  
8932 Mettmenstetten

Inhalt

Das Gemeinwerch der Dorfgenossen von Obermettmenstetten

vom Beginn der Neuzeit bis zu seiner Auflösung  
im 19. Jahrhundert.

1.1 Der Aufbau des Gemeinwerches und die Aus-  
stellung des Treiberbriefes von 1599. 20

O N O B I V O

1.2 Banbau und Spekulation des Dorfgemeinwerches

als zur Begrenzung der Zahl der Dorfgenossen-

Wirkenden im 1699.

14.8.20

Von: BRUNO SIDLER

Für: I G DORFGESCHICHTE

2. Die Bedeutung des Gemeinwerches als Grundpfeiler  
in den Krisenjahren nach 1690. 34

2.1 Hunger und Isolation zwischen 1690 und 1700. 55

2.2 Die Kreditaufnahmen der Gemeinde von 1692  
und 1694. 60

3. Die schrittweise Auflösung des Gemeinwerches  
Emil Brunner 1800 und 1857. 74

Grossholz, Mettmenstetten  
Wirkenden der Nutzung von Allmend  
und Weid im Laufe des 19. Jahrhunderts. 74

April 1984  
3.2 Die besondere Situation in Obermettmen-  
stetten. 80

BRUNO ZILBER  
STUDIO  
LONDON  
50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 70, 72, 74, 76, 78, 80, 82, 84, 86, 88, 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, 110, 112, 114, 116, 118, 120, 122, 124, 126, 128, 130, 132, 134, 136, 138, 140, 142, 144, 146, 148, 150, 152, 154, 156, 158, 160, 162, 164, 166, 168, 170, 172, 174, 176, 178, 180, 182, 184, 186, 188, 190, 192, 194, 196, 198, 200

CUI BONO

For - Bruno Zilber  
Folio - 100 x 150 mm

## Inhalt

1. Einleitung	3
2. Einige Daten über die ehemalige Gemeinde Obermettmenstetten.	6
3. Der Ausbau des Gemeinwerches und die Regelung der Nutzungsrechte um 1600.	20
3.1 Der Ausbau des Gemeinwerches und die Ausstellung des Treibbriefes von 1599.	21
3.2 Bauboom und Spekulation der Dorfgenossen bis zur Begrenzung der Zahl der Dorfgerechtigkeiten um 1617.	34
3.3 Die Abwehr fremder Zuzüger und die Einzugsbriefe der Gemeinde Obermettmenstetten.	47
4. Die Bedeutung des Gemeinwerches als Grundpfand in den Krisenjahren nach 1690.	54
4.1 Hunger und Teuerung zwischen 1690 und 1700.	55
4.2 Die Kreditaufnahmen der Gemeinde von 1692 und 1694.	60
5. Die schrittweise Auflösung des Gemeinwerches zwischen 1800 und 1857.	74
5.1 Änderungen in der Nutzung von Allmend und Wald im Laufe des 18. Jahrhunderts.	74
5.2 Die besondere Situation in Obermettmenstetten.	80

5.3	Die Auseinandersetzungen um die Allmend- und Waldverteilung im Jahre 1800.	87
5.4	Die zweite Allmendverteilung von 1820.	102
5.5	Die Bildung der Waldkorporation Obermettmenstetten.	109
6.	Zum Schluss.	119
Anhang I	Zwing und Bann von 1414	123
Anhang II	Ueli Hägi im Grüt.	124
Anhang III	Quellenangaben.	128

## 1. Einleitung.

Mit **G e m e i n w e r c h** wird in allen alten Akten unserer Gegend das von den Dorfgenossen als Weide und für die Holzversorgung gemeinsam genutzte Land, d.h. die Allmend und der Wald, bezeichnet.

Wenn man die gesamte Flur einer Gemeinde überblickt, so können verschiedene konzentrische Kreise unterschieden werden: Das eigentliche Dorf im Zentrum war in der Regel mit einem Zaun, dem Dorffetter eng umgrenzt. Häuser und Gärten innerhalb des Etters wurden praktisch wie persönliches Eigentum individuell genutzt, unabhängig von der ursprünglichen grundherrlichen Situation. Um das Dorf herum, ausserhalb des Etters, lagen die Ackerfluren und Matten. In diesen Bereichen waren die individuellen Nutzungsrechte schon stark eingeschränkt: In den Ackerfluren, die auf die drei Zelgen aufgeteilt waren, musste sich der Einzelne dem Flurzwang der Dreifelderwirtschaft unterziehen und die Bebauung seinen Nachbarn anpassen. Jeweilen nach der Ernte und währenddem die Aecker brach lagen war dieses Land als Stoppel- und Brachweide für die gemeinsame Nutzung offen. Ausserhalb der Matten und Ackerfluren erstreckten sich die ursprünglich nur gemeinsam genutzten Allmend- und Waldflächen des Gemeinwerches.

Mit der Entwicklung und Bedeutung eben dieses Gemeinwerches der Gemeinde Obermettmenstetten seit Beginn der Neuzeit, also seit etwa 1500, wollen wir uns im folgenden befassen. Wir konzentrieren uns dabei auf drei entscheidende Zeitabschnitte und entsprechend gliedern sich auch die Kapitel: Nach der Zusammenstellung einiger Daten über die frühere Gemeinde Obermettmenstetten im Kapitel 2, verfolgen wir im Kapitel 3 die Vorgänge beim Ausbau des Gemeinwerches und die Versuche zur Beschränkung der Nutzungsrechte, mit Schwerpunkt in den wenigen Jahrzehnten vor und nach 1600. Im Kapitel 4 zeigen wir die Bedeutung des Gemeinwerches als Pfand am Beispiel der Kreditaufnahmen der Gemeinde in den schweren Krisenjahren nach 1690. Zum Schlusse gehen wir in Kapitel 5 den Auseinandersetzungen nach, die schrittweise zu Auflösung des Gemeinwerches führten. Diese Entwicklung fand mit der Bildung der Waldkorporation Obermettmenstetten 1838 de facto ihren Abschluss, de jure allerdings erst 1857, mit der notariellen Ueberschreibung des 1800 und 1820 vertheilten Weidelandes auf die neuen Besitzer.

Wir hoffen mit unseren Ausführungen zu zeigen, wie sich die mehr oder weniger offene Gemeinschaft der nutzungsberechtigten Dorfgenossen allmählich in einen geschlossenen Kreis von privilegierten Eigentümern verwandelte, mit dem Ergebnis, dass heute alles Land des ursprünglichen Gemeinwerches im Besitz einer kleinen Minderheit



der Einwohner ist.

Unsere Ausführungen stützen sich vorwiegend auf die Quellen für dieses räumlich engumgrenzte Gebiet. Wir verzichten bewusst auf Verallgemeinerungen. Dort wo es notwendig war, die lokalen Ereignisse in einen größeren Zusammenhang zu stellen, halfen uns vor allem die Arbeiten von W. Abel<sup>1)</sup>, K.S. Bader<sup>2)</sup> und R. Braun<sup>3)</sup>.

2. Einige Daten über die ehemalige Gemeinde

Obermettmenstetten.

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts teilten sich fünf selbständige Gemeinden in das Gebiet der heutigen politischen Gemeinde Mettmenstetten: Obermettmenstetten, Untermettmenstetten, Rossau, Dachlissen und Herferswil. Sie existierten nach der Zeit der Helvetik noch einige Jahrzehnte als Bürger- und Zivilgemeinden weiter, bis 1895 die Zivilgemeinden Ober- und Untermettmenstetten vereinigt und 1929 auf Grund eines kantonalen Gesetzes die vier verbliebenen Zivilgemeinden aufgehoben und mit der politischen Gemeinde Mettmenstetten verschmolzen wurden. Die fünf Gemeinden gehörten seit eh und je zum gleichen Kirchspiel. Sie hatten aber im Mittelalter verschiedene Entwicklungen durchgemacht und sind zu verschiedenen Zeiten schrittweise dem Stande Zürich einverleibt worden. Den Abschluss der Integration von Obermettmenstetten in die zürcherische Landvogtei Knonau bildete der Verkauf der Vogteirechte, und damit der niederen Gerichtsbarkeit in dieser Gemeinde, durch die Meyer von Knonau an die Stadt Zürich im Jahre 1512. Entsprechend ihrer verschiedenen Vergangenheit blieben die fünf Gemeinden




bis 1798 auch verschiedenen Gerichten der Landvogtei zugeordnet: Obermettmenstetten ohne Wyssenbach dem Gericht Knonau, Untermettmenstetten, Rossau, Dachlissen und die Mühle Wyssenbach dem Gericht Affoltern, und Herferswil mit der Mühle Hübscheren dem Gericht Maschwanden. Auf die Vorgeschichte von Obermettmenstetten vor 1500 wollen wir im Rahmen dieser Arbeit nicht eingehen.

Obermettmenstetten mit den dazugehörigen Höfen Grossholz, Grüt, Schüren und Wyssenbach zählte am meisten Häuser, allerdings nur wenig mehr als Untermettmenstetten. Wenn in der Kirchgemeinde Ausgaben aufzuteilen waren, so übernahmen Ober- und Untermettmenstetten je einen Drittel und die "äusseren" Gemeinden Rossau, Dachlissen und Herferswil zusammen den letzten Drittel <sup>4)</sup>.

Obschon die Zivilgemeinde Obermettmenstetten als selbständige Verwaltungseinheit erst 1895 aufgelöst wurde, ist keine Kartenskizze ihres früheren Gemeindegebietes aufzufinden. Wir kennen nur Marchenbeschreibungen, die es uns erlauben, die ungefähren Grenzen nachzuziehen. Die älteste solche Marchenbeschreibung stammt aus der Zeit um 1414 <sup>5)</sup>. Die Grenze des "Zwing und Bann" von Obermettmenstetten wurde darin nur ungenau durch Flurnamen umschrieben, mit Namen, die wir zum Teil noch heute auf der Landkarte lesen, und anderen, die schon längst verschwunden und vergessen sind (siehe Anhang I).

Fig. 1

Die ungefähren Grenzen der  
ehemaligen Gemeinde Ober-  
Mettmenstetten um 1800

-  heutige Grenze der Gde. Mettmenstetten
-  ungefähre Grenze von Obermettmenstetten
-  Alte Landstrasse Bremgarten- Affoltern-  
Rifferswil - Kappel
- 1; 2; 3; Zelgen von Obermettmenstetten
- A Urspr. Marchstein Affoltern/ Ober-  
mettmenstetten/ Dachlissen
- B Urspr. Marchstein Obermettmenstetten/  
Herferswil/ Niederrifferswil



Schweiz. Grundbuchvermessung

# Gemeinde Mettmenstetten

Übersichtsplan 1:5000

1981



Mit Ausnahme des Hofes Grossholz im Norden, der um 1414 wahrscheinlich noch nicht existierte, und der Mühle Wysenbach im Süden, umfasste diese Grenze schon damals das Gebiet, das in den folgenden Jahrhunderten zur Gemeinde Obermettmenstetten gehörte. Den ungefähren Verlauf der Gemeindegrenze um 1800 zeigt der Plan in Fig.1.

Wie fliessend aber die Grenzen und wie rechtlich vielschichtig die Zugehörigkeiten zur Gemeinde bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts hinein noch waren sollen uns drei Beispiele im Gebiet ihrer Aussenhöfe zeigen:

G r o s s h o l z, die nördlichste Siedlung der Gemeinde, bestand seit 1690 aus zwei Wohnhäusern. Das eine, ältere, stand auf dem Boden der Gemeinde, das neuere, "hintere", im Zwing und Bann von Affoltern. Die Bewohner des letzteren wurden aber trotzdem während beinahe 100 Jahren zu den Dorfgossen von Obermettmenstetten gezählt und gingen auch in Mettmenstetten zur Kirche, bevor durch einen Ratsbeschluss in Zürich 1779 auch dieses Haus der Gemeinde zugeteilt wurde <sup>6)</sup>.

S c h ü r e n, ein Hof in der Nähe des Grossholzes, wurde erst 1674 durch die Familie Hofstetter aus Untermettmenstetten, die "bei der Schür" seit Jahren grössere Grundstücke besass, besiedelt <sup>7)</sup>. Obermettmenstetten wehrte sich vergebens gegen diese Neusiedlung auf seinem Gemeindegebiet. Die Schürer galten in der

Folge als Hofleute und wurden von keiner Gemeinde zu ihren Dorfgenossen und Bürgern gezählt. Der Hof gehörte noch 1811 "zu keiner Gmeind".

Wann der Weiler W y s s e n b a c h zu Obermettmenstetten kam, wissen wir nicht. Die Familie Vollenweider, Müller in Wyssenbach, stellte schon 1680, wie später wiederholt, den Seckelmeister der Gemeinde. Als sich aber 1779 die Grossholzer in einem Streit mit der Gemeinde auf einen Präzedenzfall in Wyssenbach berufen wollten, erklärten die Dorfvorsteher von Obermettmenstetten vor Gericht, dass Wyssenbach nicht zu ihrer Gemeinde gehöre! <sup>6)</sup> Wir haben oben gesehen, dass Wyssenbach dem Gericht Affoltern zugeteilt war, währenddem über das übrige Gemeindegebiet in Knonau Recht gesprochen wurde.

Die Aufspaltung in das Dorf und die vier Aussensiedlungen Grossholz, Grüt, Schüren und Wyssenbach hat das Leben in der Gemeinde Obermettmenstetten entscheidend geprägt und nicht zuletzt auch die Auseinandersetzungen um die Nutzung und die Auflösung des Gemeinwerches belastet.

Mit ein paar Tabellen wollen wir diese Uebersicht abschliessen. Auf diese Daten werden wir bei den Ausführungen der folgenden Kapitel immer wieder zurückgreifen müssen.

Tabelle 1

Bevölkerungsentwicklung in Obermettmenstetten

Jahr	Seelen	Haushaltungen
um 1450	-	13 46)
1617	-	29 22)
1634	204	-
1643	-	35
1647	259	36
1649	243	36
1670	300	44
1678	298	51
1683	362	52 *)
1689	382	58 *)
1699	387	68 *)
1700	-	65
1708	391	69
1720	392	73/75
1760	361	71
1772	338	- 37)
1782	-	62
1783	-	59
1790/95	368	65
1799	-	60
1800	347	63
1811	-	65
1836	462	- *)
1850	471	- *)

\*) incl. Schüren



Fig.2a Haushaltungen und Gerechtigkeiten Ob.M.stetten.

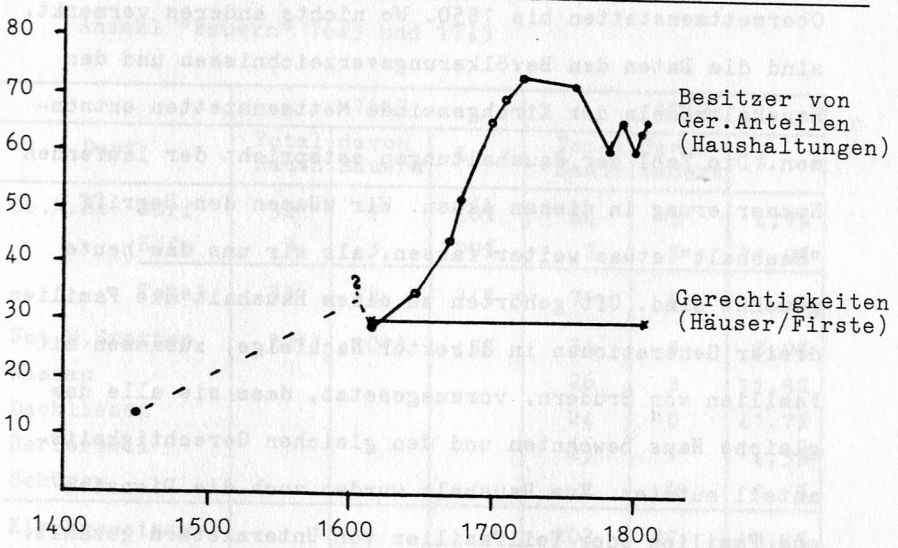


Fig.2b Bevölkerung in der Landvogtei Knonau 101)

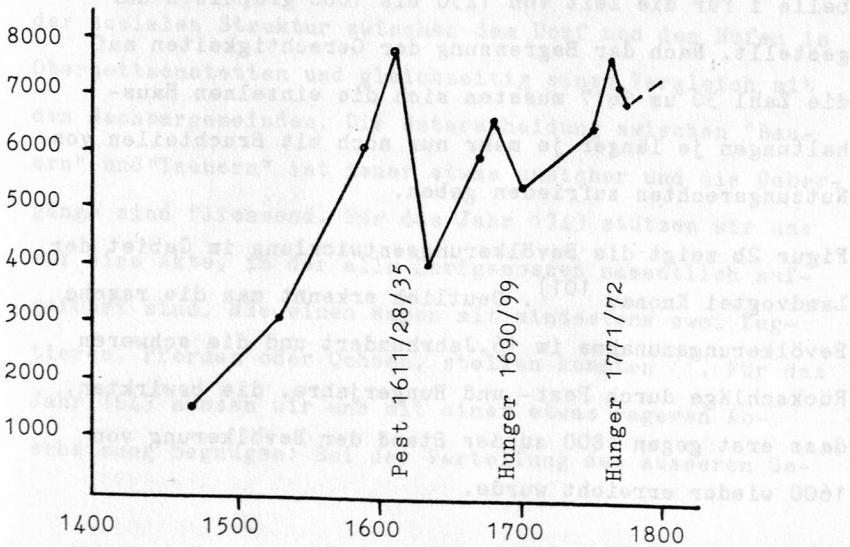


Tabelle 1 zeigt uns die Bevölkerungsentwicklung in Obermettmenstetten bis 1850. Wo nichts anderes vermerkt, sind die Daten den Bevölkerungsverzeichnissen und den Haushaltrödeln der Kirchgemeinde Mettmenstetten entnommen. Die Zahl der Haushaltungen entspricht der laufenden Nummerierung in diesen Akten. Wir müssen den Begriff "Haushalt" etwas weiter fassen, als wir uns das heute gewohnt sind. Oft gehörten zu einem Haushalt die Familien dreier Generationen in direkter Nachfolge, zusammen mit Familien von Brüdern, vorausgesetzt, dass sie alle das gleiche Haus bewohnten und den gleichen Gerechtigkeitsanteil nutzten. Zum Haushalt wurden auch die Diensten und Familien oder Teilfamilien von Untermietern gezählt, die keine eigenen Gerechtigkeitsanteile besaßen.

In Figur 2a sind die Zahlen der Haushaltungen aus Tabelle 1 für die Zeit von 1450 bis 1800 graphisch dargestellt. Nach der Begrenzung der Gerechtigkeiten auf die Zahl 30 um 1617 mussten sich die einzelnen Haushaltungen je länger je mehr nur noch mit Bruchteilen von Nutzungsrechten zufrieden geben.

Figur 2b zeigt die Bevölkerungsentwicklung im Gebiet der Landvogtei Knonau <sup>101)</sup>. Deutlich erkennt man die rasche Bevölkerungszunahme im 16. Jahrhundert und die schweren Rückschläge durch Pest- und Hungerjahre, die bewirkten, dass erst gegen 1800 zu der Stand der Bevölkerung von 1600 wieder erreicht wurde.

Tabelle 2

Anzahl "Bauern" 1643 und 1743

Dorf	1643			1743		
	Total Haush	davon Bauern	%	Total Haush	davon Bauern	%
Ob.M.St. Dorf	32	9	28%	64	3	4,7%
Höfe	3	3	100%	7	5	71,0%
Total	35	12	34%	71	8	11,3%
Unt.M.Stetten	22*)	10*)	45%	56	5	8,9%
Rossau				26	3	11,5%
Dachlissen				24	10	41,7%
Herferswil				23	1	4,3%
Schüren				2	0	0 %
Kirchgemeinde				202	27	13,4%

\*) für Untermettmenstetten 1650 98)

Tabelle 2 gibt uns einen Einblick in die Unterschiede der sozialen Struktur zwischen dem Dorf und den Höfen in Obermettmenstetten und gleichzeitig einen Vergleich mit den Nachbargemeinden. Die Unterscheidung zwischen "Bauern" und "Tauern" ist immer etwas unsicher und die Uebgänge sind fließend. Für das Jahr 1743 stützen wir uns auf eine Akte, in der alle Dorfgenossen namentlich aufgeführt sind, die einen Wagen mit mindestens zwei Zugtieren, Pferden oder Ochsen, stellen konnten <sup>9)</sup>. Für das Jahr 1643 müssen wir uns mit einer etwas vageren Abschätzung begnügen: Bei der Verteilung des äusseren Ge-

meinwerches im Wildental verzichteten 9 Haushaltungen im Dorf und die 3 Haushaltungen in den Höfen Grossholz, Grüt und Wyssenbach auf die Zuteilung von Rütönen, "...in Erachtung sy von Gott dem Allmächtigen mit zytlichem Hab und Guet gesägnet sind ...". Sie wurden mit der Zuteilung eines Stückes Wald entschädigt <sup>10)</sup>. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir diese von Gott dem Allmächtigen Begünstigten als "Bauern" in unserer Statistik aufführen. Die Tabelle zeigt uns deutlich, dass der Anteil der Bauern nicht nur prozentual sondern auch absolut mit den Jahren abnahm. Die Tauner von Untermettmenstetten hatten diese Entwicklung schon 1668 auf ihre Art kommentiert: "... da nicht mehr Beschaffenheit im Dorf wie von Altem, mehrteils Puren und schier keine Tauner ...".

Exakte Angaben über die Verteilung des Grundbesitzes in der Gemeinde finden wir erst aus der Zeit der Helvetik. Um 1800 sind 63 von total 65 Haushaltungen im Besitze des Landes, die Bewohner des Schürenhofes nicht mitgerechnet. Daneben lassen sich noch 2-3 Familien ausmachen, die als Untermieter in keinem verwandtschaftlichem Verhältnis zur Haushaltung stehen, bei der sie wohnen <sup>11)</sup>. Tabelle 3 gibt uns die statistische Verteilung des Grundbesitzes. Deutlich zeigt sich die wirtschaftliche Ueberlegenheit der Betriebe in den Aussenhöfen. So sind die 16% der Haushaltungen in den Höfen im Besitz von 46% des Landes. Diese Zahlen von 1800

Tabelle 3

Verteilung des Grundbesitzes 1800 <sup>12)</sup>

Fläche d. Betriebe Jucharten	Haushaltungen im Dorf	Haushaltungen in den Höfen
0,1 - 5,0		I
5,1 - 10,0		
10,1 - 15,0		
15,1 - 20,0		
20,1 - 25,0	I	
25,1 - 30,0		I
>30		*)
	53	10

	Fläche Ju.	Anzahl Haushaltungen	Jucharten/ Haushaltung
Dorf	288 (54%)	53 (84%)	5,4 Ju
Höfe	244 (46%)	10 (16%)	24,4 Ju
Total	532 (100%)	63 (100%)	8,4 Ju

\*) 71 bzw. 80 Jucharten.

bestätigen eine gegenläufige Entwicklung von Dorf und Höfen, die wir seit 1600 beobachten können. Daraus entstand der Gegensatz Dorf/Höfe, der in Obermettmenstetten die Konflikte zwischen Bauern und Taunern, wie sie in den Nachbargemeinden an der Tagesordnung waren, immer mehr überdeckte.

Ein ganz ähnliches Bild zeigt uns Tabelle 4, in der die Verteilung der Grundstückschätzungen und der Gerechtigkeitsanteile einander gegenüber gestellt sind. Die Daten entstammen den Katasterschätzungen von 1801. Wir fanden darin allerdings nur Angaben über 27,5 der 30 Gerechtigkeiten. Dieser Fehler vermag aber die Aussage der Darstellung nicht zu beeinträchtigen.

Tabelle 4

Verteilung der Grundstückschätzungen und Stimmrechte auf die Besitzer von Gerechtigkeitsanteilen.

1801 13)

Grundstück- schätzung Franken	Dorf		Höfe	
	Anzahl Haushalte	Anteile Dorfger.	Anzahl Haushalte	Anteile Dorfger.
1-1000	███ ███ ███	4,25		
1001-2000	███ ███ ███	4,75		0,25
2001-3000	███ ███ ███	5,75	███	1,50
3001-4000	███	1,50		0,50
4001-5000	███	1,50		
5001-6000	███	1,50		
6001-7000	███	2,00		
7001-8000				
8001-9000		1,00		0,12
9001-10000		1,00		
>10000			███ *)	1,88
	52	23,25	10	4,25

\*) 21'550.- bzw. 35'580.- Franken

Mit der Grundstückschätzung wurden nur die liegenden Güter erfasst, d.h. die Gebäude, das Land und der Wert des Gerechtigkeitsanteiles. Grundpfandschulden und Barvermögen blieben unberücksichtigt. Die Zahlen sagen deshalb wenig aus über das Gesamtvermögen der Haushaltungen. Da an den Gemeindeversammlungen nach Gerechtigkeitsanteilen abgestimmt wurde, gibt uns diese Tabelle aber interessante Hinweise über die Stimmenverhältnisse: Die drei untersten Klassen der Dorfbewohner verfügten 1801 über 50% aller Stimmen, d.h. die Kleinbauern und Tauner hatten die Stimmenmehrheit.

3. Der Ausbau des Gemeinwerches und die Regelung  
der Nutzungsrechte um 1600.

Die Jahrzehnte vor und nach 1600 waren für die Entwicklung des Gemeinwerches von Obermettmenstetten von entscheidender Bedeutung. Die Obermettmenstetter hatten vor dieser Jahrhundertwende nicht nur die Nutzungsgrenzen gegenüber den Nachbargemeinden endgültig bereinigt, sondern durch grosse Zukäufe ihr Gemeinwerch auf einen Umfang vergrössert, den es später kaum mehr überschritten hat.

Die Quellen fliessen allerdings für die Jahre vor 1600 sehr spärlich. So können wir vor allem die Käufe zu Ende des Jahrhunderts nur aus eingestreuten Bemerkungen in Akten aus späteren Jahren rekonstruieren. Das stark vergrösserte Gemeinwerch verlockte in der Folge nicht nur Söhne von Dorfgenossen neue Häuser zu bauen und dadurch nutzungsberechtigt zu werden, sondern wirkte auch wie ein Magnet auf Neuzuzüger. Die Gemeinde musste sich gegen beide Seiten zur Wehr setzen und versuchen, das ausbrechende Spekulationsfieber einzudämmen. In diesen Jahren wurde die Zahl der Haushofstätten und damit der Dorfgerechtigkeiten auf 30 beschränkt, eine Zahl, die



heute noch für die Waldkorporation Obermettmenstetten Gültigkeit hat.

Dies eine kurze Uebersicht über die Probleme, mit denen wir uns in diesem Kapitel näher befassen wollen.

### 3.1 Der Ausbau des Gemeinwerches und die Ausstellung des Treibbriefes von 1599.

In einer Offnung aus dem Jahre 1414 findet sich die erste, schriftlich überlieferte Nutzungsordnung der Weidrechte für Obermettmenstetten <sup>14)</sup>. Als Weidgründe dienten nebst den Wäldern vor allem die Brachzelge und die Stoppelfelder. Das Weidrecht war zu dieser Zeit noch nicht abgestuft nach der Grösse des Betriebes und noch nicht an den Besitz einer Haushofstatt in der Gemeinde gebunden. Berechtigt zu weiden war, wer in der Gemeinde "baute", d.h. Land bewirtschaftete, und zwar ausdrücklich unabhängig davon, ob er in oder ausserhalb der Gemeinde wohnte. Nachwirkungen dieser Rechtsauffassung finden wir in einem Prozess, der 1547 begann und über Generationen hinweg immer wieder neu aufflammte, bis die Beteiligten 1760 endlich auf eine Weiterführung verzichteten: Zwei Familien Hofstetter und Kleiner, die in Untermettmenstetten wohnten, besaßen von alters her grössere Land-

parzellen im Gebiet Schüren. Der Streit drehte sich immer wieder darum, ob diese auswärtigen Grundbesitzer das Recht hätten, Stecken und Gerten für das Zäunen aus dem Gemeinwerch von Obermettmenstetten zu beziehen, sowie um ihr Recht des "Acherum", der Schweineweide, auf dem Boden der Gemeinde Obermettmenstetten.

Die meisten Wälder der Umgebung, insbesondere die entfernteren Parzellen, wurden auf Grund alter Gewohnheitsrechte sowohl zum Weiden wie zum Holzschlagen gemeinsam mit den angrenzenden Gemeinden genutzt. Im Zuge der Bevölkerungsvermehrung führte dies immer häufiger zu Streitigkeiten, sodass sich der Rat in Zürich aus eigenem Interesse für die Entflechtung und Abgrenzung dieser Rechte einsetzte. So mussten sich 1541 die Oberrifferswiler, die das Recht beanspruchten mit ihren Schweinen im Affolterholz zu weiden, verpflichten, auf der Strasse dorthin zu ziehen und das Obermettmenstetter Gemeinwerch zu meiden <sup>16)</sup>. 1549 einigten sich Obermettmenstetten, Untermettmenstetten und Dachlissen im Beisein von drei Ratsherren gütlich über die Festlegung der Weidegrenzen. Es wurde vereinbart, dass jede Gemeinde künftig nur noch auf ihren eigenen Feldern und ihrem eigenen Gemeinwerch weiden solle <sup>17)</sup>. 1559 wurden die gemeinsamen Holznutzungs- und Weiderechte von Affoltern, Obermettmenstetten, Herferswil und Niederrifferswil in den Wäldern des Homberg entflochten und die Parzellen anschliessend einge-

zäunt und vermarcht <sup>18)</sup>. Diese Regelung, die ursprünglich nur für das Grossvieh galt, wurde 1602 auch auf die Schweineweide ausgedehnt <sup>19)</sup>. Unter "Homberg" müssen wir zu dieser Zeit nicht nur die Kuppe verstehen, die heute diesen Namen trägt, sondern einen grösseren Teil des Hügels gegen Affoltern hin.

Nach dieser Bereinigung ihrer äusseren Grenzen gingen die Obermettmstetter daran, ihr Gemeinwerch durch Zukäufe weiter auszubauen. Leider fehlen uns alle Angaben darüber, welches Land im einzelnen gekauft wurde, und wer der oder die Verkäufer waren. Im Treibbrief von 1599, im Einzugsbrief von 1604 und in verschiedenen Prozessakten um Nutzungsrechte finden wir in dieser Zeit beinahe stereotyp immer den gleichen Satz: "Die Gemeinde hat in den letzten Jahren durch zusammensteuern ihr Gemeinwerch stark vergrössert...". Wir können diesen Randbemerkungen auch entnehmen, dass für die Zukäufe 3500 fl (Gulden) zusammengesteuert worden sind, und dass der Handel ums Jahr 1590 erfolgt sein muss <sup>20)</sup>.

Die Kaufsumme von 3500 fl lässt an sich keinen direkten Schluss auf die Fläche des gekauften Landes zu, denn wir wissen ja nicht, mit wieviel Schulden das Land belastet war. Um die Grössenordnung des Kaufpreises, und damit die Anstrengungen der Dorfgenossen anschaulicher zu machen, sei ein Vergleich angeführt: Angenommen, dass 25 bis 30 Haushaltungen an diesem Kauf beteiligt

waren, so hatte jede Haushaltung im Durchschnitt eine Sondersteuer von ca. 120 bis 140 fl aufzubringen. Wir wissen allerdings nicht, ob der Kaufpreis auf alle Haushalte gleichmässig verteilt worden ist. Wenig später, 1604, schätzte die Gemeinde den durchschnittlichen Wert eines neugebauten Hauses mit den dazugehörigen Nutzungsrechten auf 200 bis 350 fl.

Auch zum Zeitpunkt des Kaufes sind ein paar Ueberlegungen anzustellen: Dem Kauf gingen 1570 bis 1575 und 1587 schwere Hungerjahre voraus. Nicht nur diese Hungerzeiten, sondern auch der im ganzen Jahrhundert als Folge der Bevölkerungsvermehrung stetig ansteigende Bedarf für Agrarprodukte gab Impulse zur Ausdehnung der landwirtschaftlichen Produktion und mag auch die Obermettmenstetter zu ihren Käufen animiert haben. W. Abel zitiert einen französischen Autor, der für diese Zeit direkt von einem "fièvre agricole" spricht. Das erste Pfarrbuch von Mettmenstetten ist leider verloren gegangen, sodass uns direkte Belege über die Bevölkerungsbewegungen in Obermettmenstetten aus dieser Zeit fehlen. Hinweise über die Entwicklung in der Region gibt Figur 2b auf Seite 13.

Der alte Lehrer Michel Funk sagte 1676 als Zeuge vor Gericht aus, dass die Gemeinde um 1550 noch keine Allmend gehabt habe, "sondern mit ihrem Vieh auf Brache und Grasplätzli ging" <sup>21)</sup>. Ähnliches lesen wir auch in

einer Gerichtsakte von 1617: "Die Gemeinde hatte vor wenigen Jahren kein eigenes Gemeinwerch" <sup>22)</sup>. Nachdem wir gesehen haben, dass Obermettmenstetten aber schon 1541 und 1559 bei der Ausmarchung mit den Nachbarn die Nutzungsrechte in den Wäldern besass, kann es sich bei den Käufen von 1590 nur um das offene Allmendland im Gebiet der heutigen Flurnamen "Grütweid", "Allmend", "Forain", "Paradies" und "Bruderrain"(südlicher Teil) gehandelt haben, die wir später als Teile des Gemeinwerches antreffen <sup>\*)</sup>. Mit diesem Kauf, der für die Dorfgemeinschaft eine enorme Kraftanstrengung bedeutet haben muss, erreichte das Gemeinwerch eine Fläche, die es, von geringen Verschiebungen abgesehen, bis zu seiner Auflösung einnahm. Da die Flächen in diesen frühen Zeiten nicht exakt vermessen, sondern oft nur geschätzt wurden, gehen die überlieferten Angaben über die Grösse des Gemeinwerches stark auseinander. Die bekannten Daten sind in der folgenden Tabelle 5 zusammengestellt. Die Waldparzellen lagen im Bereich der heutigen Flurnamen "Jonentobel", "Grüthau", "Lädermatt", "Buechholz", "Fuchsrain", "Chüegstell", "Bruederrain" (nördlicher Teil) und "Ruhau". Die Waldungen des äusseren Gemeinwerches im Wildental ob Wyssenbach, das schon 1530 im Besitz der Gemeinde war, lassen sich nicht

---

\*) Die Flurnamen sind dem Gemeindeplan 1 : 5000 von 1981 entnommen.

exakter lokalisieren 45).

Tabelle 5

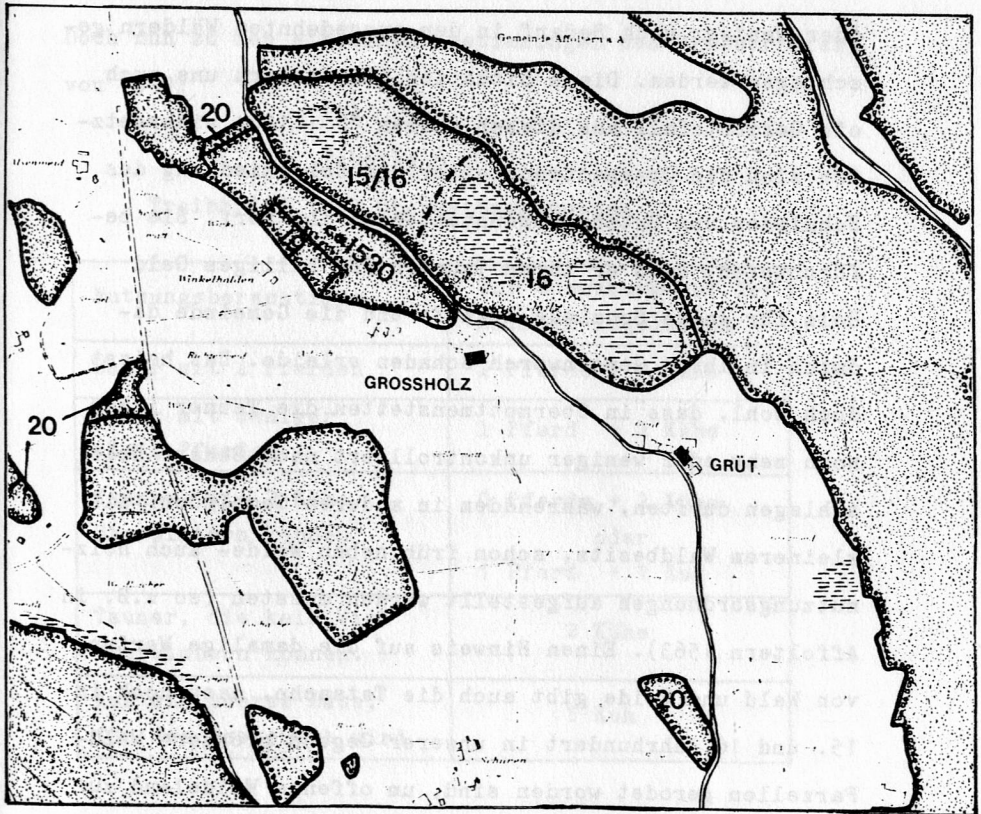
Angaben über die Grösse des Gemeinwerches.

Jahr	Grösse des Gemeinwerches	Quelle
1692	Holz: 80 Jucharten Weide: 80 Kühe Sömmerung + 10 Pferde oder Ochsen Aeusseres Gemeinwerch Wildental: Wald: 20 Ju. (10 schon verteilt)	23) 24)
1799	Wald und Turben: 100 Ju. Acker und Weiden: 80 Ju. Matten, Reben, Streu: 10 Ju.	25)
1823	Wald: 130 Ju. Weide: 136 Ju. (schon verteilt)	26)
1857	Korporationswald: 177 Ju. Weide, 1800 verteilt: 41,5 Ju. <u>1820 verteilt: 107,3 Ju.</u> Total Weide: 148,8 Ju.	27)

Nach dem Zukauf von 1590 verursachte die Zuteilung der Nutzungsrechte an der grossen, neuen Allmend viele "Späne". Eine Regelung brachte der von Landschreiber Rudolf von Birch 1599 aufgesetzte Treibbrief. Diese Pergamenturkunde liegt heute im Archiv der Waldkorporation Obermettmenstetten 28). Es ist erstaunlich, dass in diesem neuen Nutzungsreglement wiederum, wie 1414, nur vom Weidrecht gesprochen, die Holznutzung dagegen

Fig. 3

Späte Rodungen im Gebiet der Höfe.



15./16. Jahrh. Brandmatte, Brandweid

ca.1530 Grossholzer-Rüti, 16 Ju.

16.Jahrh. Badermatte, Saarmatte

19.Jahrh. Winkelhalde

20.Jahrh. Rodungen im 2.Weltkrieg.

mit keinem Wort erwähnt wird. Holz stand noch im Ueberfluss zur Verfügung und konnte von den Dorfgenossen mehr oder weniger nach Bedarf in den ausgedehnten Wäldern geschlagen werden. Diese Situation illustriert uns auch ein Gerichtsfall aus diesen Jahren <sup>44)</sup>: 1604 widersetzten sich die Obermettmenstetter der Uebersiedlung des Schmiedes von Untermettmenstetten in ihr Dorf. Sie befürchteten, dass er ihren Taunern für billiges Geld Holz für seine Schmiede abkaufe und die Gemeinde dadurch in ihrem Gemeinwerch Schaden erleide. Das heisst doch wohl, dass in Obermettmenstetten die Tauner immer noch mehr oder weniger unkontrolliert nach Bedarf Holz schlagen durften, währenddem in anderen Gemeinden, mit kleinerem Waldbesitz, schon früh neben Weide- auch Holznutzungsordnungen aufgestellt werden mussten (so z.B. in Affoltern 1563). Einen Hinweis auf die damalige Wertung von Wald und Weide gibt auch die Tatsache, dass noch im 15. und 16. Jahrhundert in unserer Gegend grössere Waldparzellen gerodet worden sind, um offenes Weideland zu gewinnen <sup>15)</sup>. Figur 3 zeigt solche Beispiele aus dem Gebiet der Höfe Grossholz und Grüt. Im fünften Kapitel wird zu zeigen sein, wie gegen 1800 zu die Bedeutung der Viehweide auf der Allmend und im Wald immer mehr an Bedeutung verlor und dagegen die Holznutzung als Energieversorgung in den Vordergrund trat. Als Folge dieser Umkehr wurden nach 1800 verschiedene Parzellen



des Gemeinwerches wieder aufgeforstet, die bis dahin als offenes Weideland genutzt worden waren.

Doch nun zu den einzelnen Bestimmungen des Treibbriefes von 1599:

Tabelle 6

Treibbrief 1599 Obermettmenstetten

Nutzungsberechtigte	Zur Sömmerung auf der Allmend zugelassen
Bauer mit 4 Pferden	2 Pferde + 2 Kühe
Bauer mit weniger als 4 Pferden	1 Pferd + 2 Kühe
Tauner, die 2 Kühe überwintern können	0 Pferde + 2 Kühe oder 1 Pferd + 1 Kuh
Tauner, die kein Vieh überwintern können.	2 Kühe
Auf ein leeres Haus, für das gesteuert wird	1 Kuh

Im Gegensatz zur Regelung von 1414 sind nach diesem Brief nur noch Dorfgenosser zur Nutzung zugelassen. Das Nutzungsrecht ist abgestuft nach dem Besitz von Zugtieren und nach der Möglichkeit Vieh zu überwintern, indirekt also nach der Grösse des Landbesitzes. Wir erhalten durch die Aufstellung in Tabelle 6 einen Einblick in die ökonomische Schichtung des Dorfes. Die

Abgrenzung der Begriffe "Bauer" und "Tauner" ist durchwegs sehr unsicher und von Ort zu Ort und je nach Zeit verschieden. Hier, 1599, unterschied man Vollbauern mit einem ganzen Zug, Halbbauern, Tauner mit eigenem Land und Tauner ohne nennenswerten Landbesitz. Dass auch der ersten Gruppe der Tauner die Wahl gelassen wurde, an Stelle einer Kuh ein Pferd auf die Allmend zu lassen, zeigt, dass die Grenze zu den Bauern sehr fliessend war. Den Taunern, die kein Vieh überwintern konnten, liess man die Möglichkeit, entweder den Sommer über Kühe oder Rinder zuzukaufen oder in "Pension" zu nehmen.

Das grösste Sömmerungsrecht stand den Vollbauern zu, unter der etwas extremen Forderung allerdings, dass ihr ganzer Zug aus 4 Pferden bestehen musste. Diese Bedingung erfüllten mit der Zeit immer weniger Betriebe. Schon 1614 prozessierten drei Bauern, deren Züge sich aus 3 Pferden und 1 Ochsen, bzw. aus 2 Pferden und 2 Ochsen zusammensetzten mit der Gemeinde <sup>29)</sup>. Sie beanspruchten das Weidrecht der obersten Gruppe mit der Begründung, dass sie einen ganzen Zug unterhielten. Die Gemeinde wurde aber beim Wortlaut ihres Briefes, der 4 Pferde verlangte, geschützt. Da es in den menschlichen Verhaltensweisen gewisse Konstanten gibt, können wir uns gut vorstellen, dass vielleicht der Verlust des Statussymbols zur obersten Gruppe zu gehören weit mehr schmerzte als der Verzicht auf die Sömmerung eines zweiten Pferdes. In

Nachbargemeinden galt schon früh die Norm, dass ganze Züge aus Pferden und Ochsen gemischt zusammengestellt waren, so schon 1608 in Oberrifferswil und spätestens 1675 in Untermettmenstetten. Im Jahre 1743 finden wir in den fünf Gemeinden des Kirchspiels keinen einzigen Bauern mehr mit einem Zug aus 4 Pferden <sup>9)</sup>.

Was uns beim Treibbrief von 1599 vorallem auffällt, ist die Tatsache, dass alle Haushalte, vom reichsten Bauern bis zum landlosen Tauner, das Recht hatten, gleichviele Kühe auf die Allmend zu treiben. Dies ist sicher einerseits die Folge davon, dass es den Obermettmenstettern gelungen war ein grosses Weidland zuzukaufen, von dem wir aus späteren Akten wissen, dass es 80 Kuhsömmerungen umfasste, sodass 1599, bei der Aufstellung des Treibbriefes, die Kapazität der Allmend durch die 25 bis 30 Haushaltungen nicht voll ausgenützt wurde. Auf der anderen Seite möchten wir aus der ausgeglichenen Verteilung der Treibrechte den Schluss ziehen, dass alle Dorfbewohner, ohne Ausnahme, Wesentliches zu Vergrösserung des Gemeinwerches beigesteuert haben. Obschon das Geld "von armen und rychen zusammengestürt" wurde, kann man annehmen, dass um 1590 die sozialen Unterschiede in Obermettmenstetten weniger ausgeprägt waren als in den folgenden Jahrhunderten, und auch geringer als in vielen Nachbargemeinden <sup>29)</sup>. Diese Beurteilung gäbe uns auch eine Erklärung dafür, dass

wir in Obermettmenstetten kaum je etwas über Auseinandersetzungen zwischen Bauern und Tauern vernehmen, ganz im Gegensatz zum Beispiel zur Nachbargemeinde Affoltern: Dort musste der Rat in Zürich schon 1563 Streitigkeiten wegen der Holznutzung zwischen diesen beiden Gruppen schlichten. Es gab damals in Affoltern bereits 33 Tauner, die weder Haus noch Land besaßen. Da die Bauern befürchteten von den Tauern überstimmt zu werden, wurde in diesem Prozess entschieden, dass in Zukunft in allen Fragen, die Holz und Weide betreffen, nur noch jeder Haushofstatt eine Stimme zukomme<sup>30)</sup>.

Der Treibbrief von 1599 gestattete noch ausdrücklich das kummulieren von Nutzungsrechten durch den Kauf eines leerstehenden Hauses. Einzige Bedingung war, dass auch für dieses Haus gesteuert wurde. Wurde das Haus jedoch verliehen, so gehörte, nach einer Ratsentscheidung von 1609, das Grossholz betreffend, das Treibrecht dem Bebauer und nicht dem Eigentümer<sup>47)</sup>.

Nach den Ausführungen über die Nutzungsberechtigung gibt der Treibbrief auch eine Regelung des Stimmrechtes: Zur Gemeindeversammlung musste der Meister jeder Haushaltung persönlich erscheinen. Bei Abstimmungen galt das Mehr der Anwesenden "ohne in Sachen, die diesem Treibbrief widersprechen". Dies dürfen wir vermutlich so interpretieren, dass es nicht in der Kompetenz der Gemeinde lag, irgendwelche Bestimmungen dieser Akte eigen-

mächtig abzuändern. Das Mehr der Anwesenden war solange entscheidend, als die Zahl der Haushaltungen mit der Anzahl der nutzungsberechtigten Häuser übereinstimmte. Sobald aber in der Folgezeit die Häuser und die dazugehörigen Dorfgerechtigkeiten immer mehr auf verschiedene Haushaltungen aufgeteilt wurden, behielt jeder Haushaltvorstand nur noch den Bruchteil einer Stimme, der seinem Gerechtigkeitsanteil entsprach.

Soviel zum Inhalt des Treibbriefes.

Nach der in diesem Abschnitt geschilderten Ausbauphase sind in den folgenden Jahren nur noch wenige ins Gewicht fallende Veränderungen im Bestand des Gemeinwerches fassbar: So kaufte 1629 die Gemeinde für 765 fl Acker- und Weideland ob dem Dorf, das an die Allmend grenzte. Zur Finanzierung verkaufte sie im gleichen Jahre für 660 fl Wald im Oberholz, und begann damit mit der Liquidation des äusseren Gemeinwerches im Wildental ob Wyssenbach<sup>34)</sup>. 1643, nach einem Waldbrand, beschlossen die Dorfgenossen, Land dieses abgelegenen, äusseren Gemeinwerches zu verteilen: 18 Gerechtigkeiten erhielten Rüteneu von je ungefähr einer halben Juchart, die 12 Gerechtigkeiten der bessergestellten Bauern ein gleich grosses Stück Wald zu Eigentum<sup>10)</sup>. Im Grundprotokoll wurde ausdrücklich festgehalten, dass diese Waldstücke bei den Häusern bleiben müssen und nicht verkauft werden dürfen, und "dass fürderhin und zu keinen Zeiten mehr weder wenig

noch viel Rütinen noch Holz verteilt werden solle". 1708 wurden die restlichen 20 Jucharten des äusseren Gemeinwerches an vier Dorfgenossen verkauft 40).

Spätere Zukäufe zum Gemeinwerch betrafen vor allem Streu- und Weideland am nordöstlichen Abhang des Homberges, teilweise auf dem Boden der Gemeinde Herferswil gelegen. So z.B. 1738 vier Jucharten Streuland im Munimoos 41), 1760 eine verlassene Hofstatt mit sieben Jucharten in der Hinderweid (später Bausegg), die mit dem Kauf als "tot" erklärt wurde, und kurz nach 1800 verschiedene Parzellen im Totmösli. 1819 besass die Gemeinde Obermettmenstetten 18 Jucharten Weidland im Zehntbezirk der Gemeinde Herferswil.

### 3.2 Bauboom und Spekulation der Dorfgenossen bis zur Begrenzung der Zahl der Dorfgerechtigkeiten um 1617

Mit dem Treibbrief von 1599 hatte die Gemeinde ein Reglement für die Aufteilung der Weidnutzung unter die Dorfgenossen erhalten, das an die 200 Jahre in Kraft bleiben sollte. Noch nicht geregelt war damit die Zulassung zur Nutzungsberechtigung an sich, d.h. die Bedingungen für die Aufnahme neuer Dorfgenossen, wobei es nicht allein um Weidrechte, sondern je länger je mehr

auch um Holznutzung und die Verteilung anderer Rechte und Pflichten, insbesondere auch um das Stimmrecht ging. Wie schon früher erwähnt, ergaben sich dabei Probleme nach zwei Seiten hin: Wenn man die Lebensfähigkeit der Landwirtschaftsbetriebe auf lange Sicht erhalten wollte, ging es nicht an, dass die Söhne von Dorfgenossen weiterhin ein uneingeschränktes Recht zum Bau neuer Häuser, und damit zur Aufnahme als Dorfgenossen beanspruchten. Andererseits konnten mit einem Einzugs geld von nur 4 fl Fremde, die durch das neue, grosse Gemeinwerch angezogen wurden, nicht wirksam ferngehalten werden. Im Folgenden wenden wir uns zuerst den Baubeschränkungen gegenüber den eigenen Dorfgenossen und deren Söhnen zu. Auf die Abwehr der fremden Zuzüger und andere damit verbundene Einschränkungen durch die Einzugsbriefe, kommen wir im Abschnitt 3.3 zu sprechen.

In ihrem Antrag für einen neuen Einzugsbrief im Jahre 1604 beklagte sich die Gemeinde, dass "auch bey ihnen vil nüwe husshoffstetten uffgerichtet worden sind". Auch aus anderen, da und dort eingestreuten Bemerkungen geht hervor, dass gegen die Jahrhundertwende zu ein eigentlicher Bauboom ausgebrochen ist. Zählte man um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Obermettmenstetten mit Wyssenbach noch 13 "Feuerstätten", so hatte sich die Zahl der Haushofstätten in 150 Jahren auf 30 erhöht, somit mehr als verdoppelt 46).

Um die Auseinandersetzungen mit den Dorfgenossen in diesen Jahren besser verstehen zu können, greifen wir auf eine Akte von 1566 zurück <sup>31)</sup>: Am 24 März dieses Jahres reichten sechs "Obermettmenstetter Dorfmannen", wie sie sich selbst nannten, eine Petition ein. Sie wohnten z.T. in umliegenden Gemeinden und empfanden es als Unrecht, dass einer der aus Obermettmenstetten wegziehe seine zugekaufte oder ererbte Dorfgerechtigkeit verliere. Die Bittsteller hofften, dass es beim alten Brauche bleiben möge und die Dorfgerechtigkeit beim Wegzug eines armen Gesellen, der weder Haus noch Heim habe, nicht verfalle. Im Einzugbrief von 1566 machte Zürich jedoch nur eine geringfügige Konzession:

- Wer aus der Gemeinde zieht und in einer anderen Gemeinde Einzug bezahlt und "Rauch" hat, soll bei seiner Rückkehr wiederum den Einzug bezahlen
- Besitzt aber einer in der Gemeinde noch eigene Güter, so kann er oder seine Kinder innerhalb von drei Jahren zurückkehren ohne Einzug zu zahlen.

In diesen Diskussionen stossen wir auf deutliche Reste eines persönlichen Rechtes, eines "Bürgerrechtes", das noch teilweise an der Person haftete und nicht voll dinglich an die Haushofstatt gebunden war. Zum mindesten die Erinnerungen an solche frühere Zustände treffen wir immer wieder in den Auseinandersetzungen um 1600. Sie zeigen uns das Bild einer Uebergangszeit, dem wir



schon in der Holzordnung von Affoltern aus dem Jahre 1563 begegnet sind: Das Stimmrecht in Sachen Wald und Weide wurde auch dort erst in diesem Jahr an den Besitz eines Hauses geknüpft.

Die ganze Problematik mit ihrem lokalen Kolorit lässt sich am anschaulichsten an Hand von drei Beispielen aus den Jahren 1604, 1617, und 1622 aufzeigen:

1604: Jakob Burkart, der mit seiner Familie im Hause seiner Brüder keinen Platz mehr hatte, wünschte auf einem eigenen Grundstück im Dorf ein Haus zu bauen, "wie es auch andere taten". Die Gemeinde witterte aber hinter dem Gesuch eine Spekulation und wehrte sich gegen die Baubewilligung. Sie argwöhnte, Burkart baue jetzt mit Holz der Gemeinde um 30 fl ein Haus und wolle es dann in kurzem zusammen mit der neu entstehenden Gerechtigkeit um 200 bis 350 fl einem Fremden verkaufen. Sie offerierte ihm um 3,5 fl Zins ein leerstehendes Haus und sagte ihm zu, dass er als Bewohner desselben Holz und Wald wie ein anderer Dorfgenosse nutzen könne. Entsprechend dem Vorschlag der Gemeinde entschied der Rat in Zürich, an den Burkart appelliert hatte <sup>32)</sup>.

1617: Im Jahre 1594 wurde das Grüt von der Wittwe des Andreas Häberling bewohnt. Die Gemeinde gestatte später ihren sechs Söhnen aus Mitleid ein zweites Haus im Grüt zu bauen (vermutlich unter dem gleichen First). 1606 verkauften drei der Brüder ihren Hausteil zusammen mit der halben Dorfgerechtigkeit um des Profites willen an einen Fremden aus Dachlissen. Sie hatten sich damit nach Ansicht der Dorfvorsteher selbst aus ihrer Gemeinde vertrieben. Einer dieser Brüder, Thomas Häberling, kaufte später im Dorf ein Stück Land, in der Absicht, darauf ein Haus zu bauen und damit wieder Dorfgenosse zu werden.

Die Gemeinde offerierte ihm dagegen ein zum Verkauf stehendes Haus. Da aus diesem Handel nichts wurde, schützte Zürich das Gesuch des Häberling, setzte allerdings gleichzeitig einen Riegel gegen die Wiederholung der Spekulation: Wenn Häberling das Haus einem Fremden verkaufe, so bleibe die Dorfgerechtigkeit nicht daran haften, sondern falle an die Gemeinde zurück. Verkaufe er einem Dorfgenossen, so bleibe die Gerechtigkeit beim Haus. Seine Nachkommen dürften das Haus mit der Gerechtigkeit einem Dorfgenossen oder einem Fremden verkaufen. In diesem Prozess vernehmen wir zum ersten Male, dass sich die Vorsteher der Gemeinde darauf berufen, dass sich ihre Gemeinde auf 30 Hofstätten "erstrecke", wovon zur Zeit nur 29 genutzt würden. Die letzte Tatsache mag den Entscheid zu Gunsten des Häberling mitbestimmt haben <sup>22)</sup>.

1622: Hitzhans Funk im Grossholz hinterliess bei seinem Tode vier Söhne und drei Häuser im Dorf und in den Höfen. Der vierte Sohn Jakob, dem kein Haus zufiel, beanspruchte das Recht, "eine nüwe (zuvor niemahlss inn der Gmeind Obermätmastetten gewessne) ehhafti husshofstatt, gmeindgrächtigkeit buwen und nutzen zelassen gewalt zehaben". Er berief sich auf das Knonauer Amtsrecht und argumentierte: "wann Brüdereren von einander und drunter einer oder mehr von hüsseren vertheilt werdind, sy alssdann andere nüwe hüsser zebauwen gewalt habind u.s.w." \*). Die Gemeinde bestritt diese Auslegung und berief sich darauf, "dass sy vor etwas Jaren, von unseren gnedigen Herren .... ein Urteil erlangt, dass sy mit mehreren husshofstätten unbeschwert blyben söllind". Bei der Be-

---

\*) Amtsrecht 1534: "Wenn aber Brüdereren und fründ von eynander teylent, welcher dann an einem Ort dorfmann ist, der husung und hofstatt manglet, der mag ein hofstatt mit Recht anfallen, und die behusen wie vorstatt" <sup>43)</sup>

gründung ihrer Ablehnung wies sie zudem darauf hin, dass der Vater Hitzhans nur für drei Häuser an das neue Gemeinwerch beigesteuert habe. Der Streit wurde zugunsten der Gemeinde entschieden <sup>33)</sup>.

Wir sehen aus diesen drei Beispielen, dass irgendwann um 1617 die Gemeinde durch ein Urteil, das uns nicht im Wortlaut bekannt ist, gegen die Vermehrung ihrer Haushofstätten und der damit verbundenen Dorfgerechtigkeiten geschützt worden ist.

Die Ahnung oder die Befürchtung, dass eine solche Beschränkung der Nutzungsberechtigung bevorstand hat offensichtlich die Spekulation beflügelt: Einzelne Dorfgenossen verkauften ihre Nutzungsrechte, verbunden mit ihren Häusern, für teures Geld an Fremde. Nach dem Verkauf machten sie dann ihr altes persönliches Recht geltend, das ihnen als Nachkomme eines Dorfgenossen die Möglichkeit gab, mit Gratisholz der Gemeinde auf einem eigenen Grundstück wieder ein neues Haus zu bauen, und damit die Nutzungsberechtigung von neuem zu erwerben. Man kann das Schema einer solchen gewiegten Spekulation am besten mit dem Mundartausdruck "Figgi und Mülli" umschreiben.

Der Gemeinde gelang die Abwehr dieser Ausplünderungen ihres Gemeinwerches erst mit der endgültigen Begrenzung der Zahl ihrer Haushofstätten um 1617. Nachdem diese Regelung durch ein Urteil bestätigt worden war, wachte

Figur 4

Eintrag der "Tot-Erklärung" der 1. Hofstatt  
im Grossholz um 1650 (Gemeindebuch No.1)

Wir den Ert Rudi Rindt in dem gross  
 Holz auß in altem Gys Nothgelden wissen  
 schlyffen da dan auß in mit saub dem jungen  
 zu hant in Gys Gaffstat bewaunt und gesen  
 Gatt und in altem auß mit unfer wöllend gesen  
 Das unfer Gys hat die alte Gys Gaffstat zu  
 und blatz zu hantome wylend und utward gesen  
 vordem int das Almer gigen. Wiltuomen staten  
 Gys Gau in dem boden gesen ist. und in a sen  
 die Gys Gaffstat und utward bewaunt und in  
 Gys golanerom und utward gigen auff soltome  
 die int hind stoff an die Amite und die alte Gys Gaffstat  
 da ist die Gys gigen vordem so hant sprang und das  
 Rudi Rindt sen und meinet das int die alte  
 Gys Gaffstat zu stat dem Almerom sen Gys staten  
 hat und ab sijn. Alled selter int für Gys und zu  
 allem und indem zytome. den altem mit unfer  
 gndmilt. vordem und die unfer an stat dem  
 allem gültig und gut Gysen und bligden  
 und saligend Gau ist Jacob gindend. Rindt wisen

"Wyter hat Ruedi Funck in dem Gross

Holz auch ein altes Hus Nothalber müssen  
schlyssen da dann auch er mit samt den synigen  
zu vor ein Hus Hoffstatt bewonet und gehan  
Hat und er aber auch nit mehr willens gesyn  
das neue Hus uff die alte Hus Hoffstatt  
und blatz zu bauwen wyl es umb etwas besser  
weder ietz das Neue gägen Mätmenstetten  
Hie Har in dem boden gesyn ist und er aber  
die Hus Hoffstatt umb etwas verändertet und ein  
Hus gebauwen umb Etwas gägen Affolteren  
die ietzund stost an die Reute und die alte

Hus Hoffstatt

da selbst Hin zogen worden so versprächend des  
Ruedi funcken sön und erben einer gantzen gmeind  
das ietz die alte

Hus Hoffstatt an stat der Neuwen für Hin sölle  
Tott und ab syn Und sölle ietz für Hin und zuo  
allen und ieden zytten der alten nit mehr  
gedänckt werden und die neue an statt der  
alten gültig und guet heissen und blyben.

Und sölliches Han ich Jacob Gründeler, schuel-  
meister (in Wolsen geschrieben)" 34)

sie mit Argusaugen darüber, dass keine neuen Haushofstätten mehr entstanden. Wurde ein Haus auf einem bisher nicht überbauten Grundstück erstellt, so musste sich der Eigentümer verpflichten, sein baufälliges altes Haus nachher abzurechen. Die bisherige Haushofstatt wurde für alle Zeit als "tot" erklärt. Wir finden aus dieser Zeit einige solche Vereinbarungen im Gemeindebuch (Figur 4)<sup>34</sup>). Wie gewichtig sie für die Gemeinde waren, geht daraus hervor, dass man zum Eintrag eigens einen gewandten Schreiber aus einer Nachbargemeinde kommen liess, währenddem viele andere Notizen durch die jeweiligen Seckelmeister selbst in ihrer oft kaum leserlichen Schrift eingetragen wurden.

Nach der Beschränkung der Dorfgerechtigkeiten auf die Zahl 30 konnte kein Nachkomme eines Dorfgenossen mehr ein persönliches Recht zum Bau eines Hauses im Dorf und damit zur Neubegründung einer Dorfgerechtigkeit geltend machen. Das gleichzeitige Wachstum der Bevölkerung hatte zur Folge, dass sich je länger je mehr verschiedene Haushaltungen in eine Haushofstatt teilen mussten. Entsprechend wurden auch die Dorfgerechtigkeiten immer häufiger in halbe, viertels, zeitweise sogar achtels Anteile aufgespalten.

Die starke Zunahme der Zahl der Dorfgenossen — allein zwischen 1620 und 1720 von 30 auf 73 — rief nach einer differenzierteren Regelung der Treibrechte, die sowohl

die Grösse des Zuges u n d die Grösse des Gerechtigkeitsanteiles berücksichtigen musste. In den meisten Gemeinden wurde diese Frage durch ein Gerichtsurteil geregelt, so in Untermettmenstetten (1668), Dachlissen (1674) und Affoltern (1674) <sup>35</sup>). Die Obermettmenstetter einigten sich dagegen gütlich und beriefen sich später auf "ihre selbs gemachte Ordnung"(1711) <sup>36</sup>). Diese friedliche Lösung hat den Nachteil, dass uns keine Angaben überliefert sind. Offenbar lag die Kompetenz zur Regelung der Treibrechte, im Gegensatz zu 1599, nun bei den Dorfgenossen.

Da der Bau zusätzlicher Häuser auf neuen Hofstätten nicht mehr möglich war, vereinigte man verschiedene Hausteile und Stuben unter einem First. Dadurch entstanden die charakteristischen Bauten, die noch heute unser Dorfbild prägen: Einerseits die von den Oekonomiegebäuden getrennten "Aemtlerhäuser", bei denen ein Dach zwei bis vier Wohnteile überdeckt, andererseits die "Dreisässenhäuser", wie sie im oberen Dorfteil noch erhalten sind, bei denen mehrere Wohnteile zusammen mit Stall und Tenn in einer Reihe unter einem First stehen. Dieses Zusammenrücken führte in manchen Häusern, in denen sich zwei oder gar drei Familien in eine Stube teilen mussten, zu äusserst prekären Wohnverhältnissen. Von diesen oft unerträglichen Zuständen waren aber nicht allein die ärmeren Tauner betroffen. Die Verhältnisse

im Grossholz zum Beispiel zeigen uns, dass grösste Wohnungsnot neben offensichtlichem Wohlstand herrschen konnte<sup>38)</sup>: Die Bewohner der Obermettmstetter Höfe waren wie die Bewohner des Dorfes dem Bauverbot unterstellt. Es war ihnen aber, im Gegensatz zu diesen, bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts verwehrt, im Dorfe Gerechtigkeitsanteile zuzukaufen und damit die Wohnverhältnisse entsprechend ihrem Wohlstand zu sanieren. Es erstaunt deshalb nicht, dass einer der ersten Prozesse in unserer Gegend um die Teilung eines Ofens in zwei "Vierlingsöfen" das Grossholz betraf<sup>39)</sup>.

Das Zusammenrücken war aber nicht die einzig mögliche Antwort auf die Wohnungsenge. Viele Obermettmstetter zogen es vor auszuwandern und in der Fremde eine neue Existenz aufzubauen, in den früheren Zeiten vor allem in die durch die Pestzüge und den 30-jährigen Krieg entvölkerten Gegenden des Elsasses und der Pfalz, später auch nach Amerika und Russland. Wieder andere verlockte es — oder sie wurden durch die Umstände gezwungen — sich als Soldaten anwerben zu lassen. Dabei darf man sich nicht täuschen, dass Vielen, die so verdrängt wurden, der Sprung in eine neue Existenz nicht gelang. Sie fielen aus der relativen Geborgenheit der ständischen Ordnung in eine Unterschicht und verloren all das, was wir unter dem Begriff "Heimat" verstehen. Heimat, als Privileg der Sesshaften, war in dieser vorindustriellen



Gesellschaft geradezu an die Voraussetzung gebunden, dass es noch Freiräume auf unserer Erde gab, in die die überflüssige Bevölkerung auswandern oder abgeschoben werden konnte. Heute fliessen die Wanderströme je länger je mehr in anderer Richtung, aus der dritten Welt in unsere hochindustrialisierten Länder. Den Lernprozess, wie man mit diesen Problemen fertig wird, haben wir noch nicht durchgestanden.

Da Erbrecht und Erbbräuche in der Landvogtei Knonau die Realteilung unter den Söhnen nicht verhinderten, wurden die Güter immer kleiner. Dadurch verringerte sich für die Zurückgebliebenen mehr und mehr die Basis für ihre Selbstversorgung. Ohne den Verdienst aus Spinnen und Weben oder aus der Ausübung eines Nebengewerbes, wie z.B. als Tischmacher, Wagner, Glaser, Drechsler, Lismer, Scherer u.s.w., hätten noch weit mehr aus dem Bauernstand verdrängte Familien die Heimat verlassen oder deren Nachkommen auf die Gründung eines eigenen Hausstandes verzichten müssen.

Nach den rigorosen Baubeschränkungen um 1617 verstrichen beinahe 200 Jahre, bis im helvetischen Gesetz vom 13. Dezember 1798 der lapidare Satz zu lesen war: "Jedem Eigentümer kommt das Recht zu, auf seinem Grund und Boden nach Belieben bauen zu lassen". Dieses Gesetz entstand in der ersten Begeisterung für "Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit", dem Motto der

französischen Revolution. Wir möchten im Blick auf die Gegenwart gleich beifügen: Unsere Generation musste in den Jahren nach dem zweiten Weltkrieg in zunehmendem Masse die schmerzliche Erfahrung machen, dass es sich bei dieser Freiheit um eine falsch verstandene Freiheit handelte. Allmählich dringt das Bewusstsein wieder durch, dass nur mit harten Einschränkungen auch denjenigen, die nicht glückliche Grundbesitzer sind, ein bisschen Freiheit und ein bisschen Gleichheit in der Nutzung unseres Lebensraumes gesichert werden kann. So schlägt das Pendel einmal mehr wieder in die andere Richtung.

Der Zeitpunkt für eine Begrenzung der Dorfgerechtigkeiten war kurz nach 1611 ausserordentlich günstig. Die Pest verursachte einen Bevölkerungsrückgang, sodass 1617, wie wir gesehen haben, nicht einmal mehr alle Häuser bewohnt waren. Je später man die Beschränkung durchgesetzt hätte, umso höher hätte man die Zahl der Haushofstätten festlegen müssen, um allen Haushaltungen den Besitzstand zu gewährleisten.

### 3.3 Die Abwehr fremder Zuzüger und die Einzugsbriefe der Gemeinde Obermettmenstetten.

Die Gemeinde musste sich nicht nur gegen die Bauspekulation der eigenen Dorfgenossen zur Wehr setzen, sondern sie fühlte sich nach der Vergrösserung des Gemeinwerches auch zunehmend durch den Zuzug von Fremden "beschwert".

Wir haben im vorangehenden Abschnitt gesehen, dass Dorfgenossen, denen der Bau eines neuen Hauses bewilligt worden war, nach kurzer Zeit der Versuchung erlagen, dieses mit grossem Gewinn an Auswärtige zu verkaufen. Es ist erstaunlich, dass die eigenen Dorfgenossen das ihnen zustehende Vorkaufsrecht nicht dazu nutzten, um Fremde fernzuhalten <sup>43)</sup>. Dafür mag es zwei Erklärungen geben: Entweder waren zu wenig eigene Interessenten da — was nach dem Pestzug von 1611 vielleicht der Fall war — oder es mangelte den Interessenten an Geld und Kredit. Das letztere scheint nach den grossen Zukäufen von 1590 wahrscheinlich, wird doch berichtet, dass sich die Schulden tilgung für das neue Gemeinwerch bis in die ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts hinein zog. Im Gegensatz zu dieser Situation zu Anfang des Jahrhunderts unternahmen die Dorfgenossen später, in den Krisenjahren nach 1690, die grössten Anstrengungen, damit sie ihr Vorkaufsrecht bei Konkursen ausüben konnten. Diese Finanz-

politik wird das Thema des vierten Kapitel sein.

Das eigentliche, wenn auch nicht immer das wirksamste Mittel, um den Zuzug von Fremden zu bremsen, waren aber die Einzugsgebühren. Sie wurden auf Antrag der Gemeinden und des Landvogtes durch den Rat in Zürich in den Einzugsbriefen festgelegt. Man unterschied darin die Zuzüger nach ihrem Herkommen als Zürcher, Eidgenossen und Fremde. In der Tabelle 7 sind die sechs bekannten Einzugsbriefe von Obermettmenstetten und die darin festgelegten Einzugsgelder zusammengefasst.

Tabelle 7

Die Einzugsbriefe von Obermettmenstetten 20) 33)

Datum	Einzugsgeld für		
	Zürcher	Eidgen.	Fremde
vor 1566	2,5 fl	?	?
22.6.1566	4 fl	6 fl	10 fl
22.9.1604	15 fl	30 fl	?
30.1.1692	25 fl	100 fl	?
8.4.1806	128 Fr.	180 Fr.	-
4.4.1835	148 Fr.	148 Fr.	148 Fr.

Mindestens so interessant wie die Höhe der Einzugsgelder sind die übrigen Bestimmungen die in die Einzugsbriefe aufgenommen wurden. Sie zeigen uns oft an, welches die vordringlichsten Sorgen der Gemeinde im Zeitpunkt der Ausstellung eines neuen Briefes waren. Einzelheiten aus dem Einzugsbrief von 1566 haben wir bereits in einem

anderem Zusammenhang auf Seite 36 erwähnt. Derjenige von 1604 ist wie der Treibbrief von 1599 eine direkte Folge der grossen Zukäufe zum Gemeinwerch um 1590. Nebst einer massiven Erhöhung des Einzugsgeldes von 4 auf 15 fl hält dieser Brief fest:

- Zieht einer ein, der nur einen ~~Rechen~~ Rechen hat, so gilt er nicht als Dorfgenosse, bis er eine eigene Hofstatt hat.
- Wenn ein Gemeindegensosse sein Haus und Heim verkauft, aber doch im Dorf bleibt, so soll er trotzdem wie ein Gemeindegensosse angesehen werden. Er hat aber nicht das Recht, eine neue Hofstatt zu gründen. Zieht er aus dem Dorfe weg, so verliert er sein Dorfrecht.

Die Formulierung der letzten Bestimmung zeigt uns auch hier wieder deutlich, dass die Dorfgerechtigkeit noch nicht endgültig und ausschliesslich an den Besitz einer Hofstatt gebunden war.

Der Treibbrief von 1599, der neue Einzugsbrief von 1604 und die endgültige Beschränkung der Haushofstätten um 1617 schliessen den bewegten Zeitabschnitt des Ausbaues des Gemeinwerches ab. Es scheint aber sinnvoll, die Besprechung des Einzugsbriefes von 1692 hier gleich anzuschliessen:

Im Einzugsbrief von 1692 stehen neben einer nochmaligen starken Erhöhung des Einzugsgeldes wieder ganz andere Probleme im Vordergrund. Am Grundsatz, dass die Zahl

der Dorfgerechtigkeiten nicht vermehrt werden dürfe, wird ausdrücklich festgehalten. Da frühere Teilungsverbote dem wieder zunehmenden Druck der Bevölkerungsvermehrung schon lange nicht mehr standhielten, wurde versucht, die Aufsplitterung wenigstens in erträglichen Grenzen zu halten, Grenzen, die allerdings immer wieder von neuem zurückgesteckt werden mussten:

- Es soll kein Fremder für weniger als eine halbe Dorfgerechtigkeit aufgenommen werden.
- Auf eine halbe Dorfgerechtigkeit dürfen nicht mehr als zwei Stuben und zwei Oefen gebaut werden.
- Auf eine viertels Gerechtigkeit darf kein neuer First gebaut werden.

Die folgenden Bestimmungen weisen schon auf die Konflikte zwischen den Bewohnern des Dorfes und der Höfe hin, die je länger je mehr in den Vordergrund traten:

- Es sind schon Dorfgerechtigkeiten ausser dem Dorf, es dürfen aber keine weiteren dorthin gezogen werden.
- Ausserhalb des Ehfads (des Dorfsetters) dürfen keine neuen Häuser gebaut werden.

Diese beiden Bestimmungen blieben allerdings stumpfe Waffen. Nachdem auf den weitabgelegenen Höfen Grossholz, Grüt und Wyssenbach je eine Dorfgerechtigkeit lag — für das Grossholz ist uns dies schon für 1507 bezeugt — pochten deren Bewohner immer wieder auf ihr uneingeschränktes Recht als Dorfgenossen. Es gelang ihnen auch

in späteren Jahren weitere Gerechtigkeitsanteile im Dorf aufzukaufen und auf ihre Höfe zu verlegen. Ob mit der zweiten Bestimmung eine Neusiedlung, wie diejenige von 1674 bei Schüren in Zukunft hätte vermieden werden können, ist mehr als fraglich. Der Besitz von Dorfgerechtigkeiten in den anderen Höfen führte nämlich zu endlosen Diskussionen über die Frage, wo denn eigentlich der Ehfad in Obermettmestetten verlaufe. Eine Antwort konnte niemand geben <sup>21)</sup>.

War es bis dahin ausdrücklich gestattet, ungenutzte Hofstätten zu kaufen und die darauf liegenden Nutzungsrechte zusammenzulegen, so wurde dies für die Zukunft zum mindesten für die Holzversorgung mit der folgenden Bestimmung verhindert:

- Für Dorfgerechtigkeiten auf leeren Häusern muss kein Winterhau gegeben werden.

Pfarrer Irminger sah 1789 in der Beschränkung, dass niemand mehr als eine Dorfgerechtigkeit besitzen dürfe, die entscheidende Ursache dafür, dass es in Mettmestetten keine Dorfgenossen zu extremem Reichtum gebracht hätten und ein gewisses soziales Gleichgewicht gewahrt geblieben sei <sup>4)</sup>.

Von weitreichender Bedeutung war die Bestimmung,

- dass niemand den gesamten Gerechtigkeitsanteil von seinem Haus wegverkaufen dürfe.

Die Gerechtigkeitsanteile bildeten bei den Taunern mit kleinem Landbesitz je länger je mehr den grössten Einzelposten ihres Vermögens und ein wichtiges Pfand bei Kreditaufnahmen. Dies ergibt sich deutlich, wenn wir den Wert der Dorfgerechtigkeiten aus Tabelle 8 mit den Grundstücksbewertungen in Tabelle 4 (Seite 18) vergleichen. In den Katasterschätzungen von 1801 war die Bewertung für eine ganze Gerechtigkeit für Wald und Weide etwa gleich gross wie diejenige für ein ganzes Haus mit den Oekonomiegebäuden.

Tabelle 8

Wert einer ganzen Dorfgerechtigkeit

Jahr	Wert	Quelle
1604	ca. 100 - 200 fl	32)
1707	448 fl	Grundbuch
1751	1320 fl	"
1771	1900 fl	"
1778	1680 fl	"
1801	1040 Franken	13)
1807	1600 fl	Grundbuch

Das Verbot, auch noch den letzten Bruchteil einer Dorfgerechtigkeit in bares Geld umzumünzen, deckte sich wohl weitgehend mit dem Bemühen der meisten Tauner. Sie hielten solange als möglich am Besitz eines Gerechtigkeitsanteiles fest. Es ging ihnen dabei nicht allein um die Nutzungsrechte in Wald und Weide, sondern auch darum, als kreditwürdige und stimmfähige Dorfgenosser anerkannt zu



werden. Dieses Verhalten führte dazu, dass um 1800, als es um die Weid- und Waldverteilung ging, noch praktisch alle Haushaltungen in Obermettmenstetten einen Gerechtigkeitsanteil, und damit auch einen Stimmrechtsanteil besaßen.

Es lässt sich unschwer erkennen, dass der Anstoss zum Einzugsbrief von 1692 von zwei Seiten her kam: Einerseits war er die Reaktion auf den Bau der neuen Hof-siedlung "bei der Schür" (1674) und den Streit mit den Grossholzern um die Aufstellung eines zweiten Hauses (1690) — oder ganz allgemein auf das wachsende Gewicht der Aussensiedlungen. Andererseits entsprang er dem Bedürfnis der Gemeinde, in einer Zeit der Krise und gehäufter Konkurse ordnend in den Liegenschaftshandel eingreifen zu können (siehe dazu Kapitel 4).

Die Einzugsbriefe regelten nicht nur den Erwerb der Dorfgerechtigkeit, sondern enthielten auch Bestimmungen über deren Verlust. Im Gegensatz zu 1604, als ein Dorfbewohner auch nach dem Verlust seines Hauses noch als Dorfgenosse akzeptiert werden musste, verlor er 1692 mit seiner Hofstatt auch sein Stimmrecht. Die dingliche Bindung war unlösbar geworden. Er wurde erst wieder Dorfgenosse, wenn er sich einen Hausteil kaufen und die 25 fl Einzugsgeld zahlen konnte.

#### 4. Die Bedeutung des Gemeinwerches als Grundpfand in den Krisenjahren nach 1690.

Im vorangehenden Kapitel haben wir das Gemeinwerch in seiner Funktion als landwirtschaftliche Nutzungsreserve für die Viehsömmerung und als Holzlieferant betrachtet. Es wurde in einer Zeit starker Bevölkerungsvermehrung und dadurch gesteigerten Bedarfs an Nahrungsmitteln ausgebaut. Die Regelungen und Beschränkungen der Nutzungsrechte, mit denen man die Probleme dieser Wachstumsphase in den Griff bekommen wollte, fielen dann aber wie so oft in eine Zeit, in der dieser Aufschwung — von den Zeitgenossen noch kaum bemerkt — schon zu Ende ging. Der Pestzug von 1611 brachte vollends einen Umschwung und einen Bevölkerungsrückgang. Wir finden deshalb in den anschliessenden Jahrzehnten nur mehr ganz vereinzelte Nachrichten über Nutzungsstreitigkeiten unter den Dorfgewossen.

In diesem vierten Kapitel wollen wir uns nun mit einer ganz anderen Funktion des Gemeinwerches befassen: Mit seiner Bedeutung als Vermögenswert und damit als Pfand bei Kreditaufnahmen. Wir beschränken uns auch hier wieder, im Sinne eines Beispielles, auf einen engen Zeit-

raum: Auf die Hunger- und Teuerungsjahre nach 1690. In diesen schweren Krisenjahren sah sich die Gemeinde wie nie zuvor und nie nachher zu grossen Kreditaufnahmen gezwungen. Sie brauchte diese Mittel, um ordnend in den Grundstückhandel einzugreifen und sich auswärtiger Spekulanten zu erwehren. An zwei solchen Kreditaufnahmen möchten wir im Detail zeigen, wie sich die Dorfgemeinden den Problemen dieser Krise stellten und welche Bedeutung dabei dem Gemeinwerk zur Mittelbeschaffung und zur Schuldentilgung zukam.

Doch bevor wir auf die Finanzpolitik der Gemeinde näher eintreten, sollen uns ein paar Hinweise auf diese Krisenjahre den Hintergrund des Geschehens etwas erhellen:

#### 4.1 Hunger und Teuerung zwischen 1690 und 1700.

Wilhelm Abel hat die Ursachen, den Verlauf und die Auswirkungen solcher kurzfristiger Hunger- und Teuerungsperioden in der vorindustriellen Zeit eingehend beschrieben: Missernten führten zur Verknappung der Grundnahrungsmittel. Wegen der daraus resultierenden Teuerung fehlten sowohl den Bürgern in der Stadt wie den Landbewohnern die Mittel zum Kauf von gewerblichen Erzeugnissen und Dienstleistungen, sodass gleichzeitig die Löhne sanken. Es ist

schwer zu belegen, wie stark jeder Einzelne durch Hunger und Teuerung betroffen wurde. Bauern, die auch in Mangeljahren ihren Eigenbedarf decken konnten standen bedeutend besser da als solche die Getreide zukaufen mussten, oder gar Tagelöhner, Handwerker und Heimarbeiter, bei denen das Auseinanderklaffen von Preisen und Löhnen oft das Ueberleben in Frage stellte. Wir vermuten, dass gerade dieses unterschiedliche Betroffensein in solchen Krisenzeiten die Kluft zwischen den Hof- und Dorfbewohnern in Obermettmestetten Schritt um Schritt vergrößert hat.

Die Hungerjahre nach 1690 waren eine der schwersten Krisen dieser Art von denen ganz Europa heimgesucht wurde. In diesem Zusammenhang interessiert uns natürlich vor allem die Frage wie schwer die Bewohner von Obermettmestetten betroffen wurden. Während sich, entgegen dem allgemeinen Trend im Knonaueramt, für Obermettmestetten kein merklicher Bevölkerungsrückgang nachweisen lässt, sind es vor allem zwei Fakten die die damalige Not in der Gemeinde signalisieren: Die offensichtliche Unordnung in den Gemeindefinanzen nach 1691 und die Häufung von Auffällen (Konkursen) in diesen Jahren.

Bewegtes Zeugnis über die Unordnung in den Gemeindefinanzen gibt uns das Gemeindebuch, das im Archiv der Waldkorporation aufbewahrt wird <sup>34)</sup>. Die für ein Jahr gewählten Seckelmeister

mussten jeweilen am 2. Januar des folgenden Jahres Rechnung ablegen. Die "Dechargeerteilung" wurde mit einer stereotypen Formel alle die Jahre von 1637 bis 1821 in dieses Buch eingetragen. So lesen wir zum Beispiel für das Jahr 1684:

"Uff den 2. tag jänner 1684 jahr hat alter Seckelmeister Ruedy Lüssy ein ehram Gemeind Obermätastetten rechnung gäben und er blibt der gemeind schuldig namlich XXXVI fl VIII bz und es ist ein Ersame gemeind wol mit ihm zue friden".

Beim Amtsantritt wurde die Kasse nicht mit Guthaben und Schulden vom neuen Amtsträger übernommen. Der abtretende Seckelmeister war verpflichtet, Restanzen aus Steuern, "Bräuchen" und Zinsen aus seiner Amtszeit selber einzuziehen. Dies hatte zur Folge, dass er oft nach Jahren noch als Schuldner der Gemeinde gegenüberstand. Diese ganze Ordnung der Rechnungsablage konnte in den beinahe 200 Jahren, von denen wir Zeugnis haben, nur gerade zwischen 1691 und 1706 nicht durchgehalten werden. Die folgenden Beispiele zeigen uns deutlich die Wirrnisse der Zeit:

— 1691 wurde die Rechnung erst nach dreimaliger Korrektur am 26. Februar abgenommen. Doch auch dieser Versuch hielt nicht stand. Am 28. April musste auf Begehren der Gemeinde der schreibgewandte Pfarrer den Abschluss neu formulieren.

Figur 5

Die Rechnungsabnahmen vom 8. Januar und 17. Januar 1694 im Gemeindebuch No. 1

~~Ich Dan 8 tag Januari 1694  
 Ich Peter Schindler zinn Duff zinn  
 Gemeinlich Dorn Schindler  
 Gemeinlich Stausling By Dorn Schindler  
 Ich Peter Schindler  
 Ich Peter Schindler~~

~~Ich Dan 17 tag Januari 1694  
 Ich Peter Schindler zinn Duff zinn  
 Gemeinlich Dorn Schindler  
 Gemeinlich Stausling By Dorn Schindler  
 Ich Peter Schindler  
 Ich Peter Schindler~~

~~Ich Dan 17 tag Januari 1694  
 Ich Peter Schindler zinn Duff zinn  
 Gemeinlich Dorn Schindler  
 Gemeinlich Stausling By Dorn Schindler  
 Ich Peter Schindler  
 Ich Peter Schindler~~

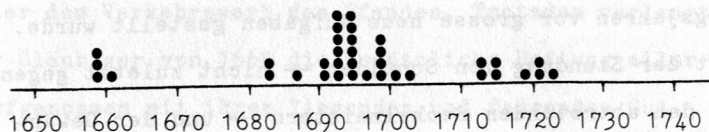
Ich Dan 17 tag Januari 1694  
 Ich Peter Schindler zinn Duff zinn  
 Gemeinlich Dorn Schindler  
 Gemeinlich Stausling By Dorn Schindler  
 Ich Peter Schindler  
 Ich Peter Schindler

- 1693 brauchte es drei Anläufe, bis am 25. Januar die Rechnung abgenommen werden konnte.
- Ganz besonders schwierig gestaltete sich die Rechnungsabnahme 1694: Am 8. Januar wurde der abtretende Seckelmeister Dups mit einer Schuld von 19 fl entlassen. Am 17. Januar wurde der Abschluss abgeändert auf eine Schuld von 41 fl. Nach einer nochmaligen Revision gleichentags musste Dups eine Schuld von 806 fl anerkennen, die sich allerdings beim vierten Anlauf am 2. Februar wieder auf 88 fl reduzierte.
- Noch 1700 waren zwei Rechnungsgemeinden notwendig.
- Endlich am 9. Januar 1706 setzten sich die alten "Seckler" der vergangenen Krisenjahre zusammen und rechneten miteinander ab.

Ein weiteres betrübliches Bild dieser Jahre vermittelt uns auch die Statistik der **A u f f ä l l e** <sup>48)</sup>.

Figur 6

Anzahl Auffälle (Konkurse) in der  
Gemeinde Obermettmenstetten 1650-1740



Die Figur 6 zeigt uns, dass in den Jahren 1690 bis 1704 allein in Obermettmenstetten von den 60 bis 70 Haushal-

tungen deren 21 in Konkurs gingen.

Im Sinne einer "Anbauschlacht" wurden 1691/92 in Obermettmenstetten die seit ungefähr 50 Jahren im Gemeinwerch eingeschlagenen Reben zum Teil "ausgetan" und an ihrer Stelle "essens zeug" gepflanzt. Im Gegensatz zu anderen Gemeinden wurde jedoch kein Wald gerodet<sup>49)</sup>.

Im Anhang II sind ein paar Daten aus dem Lebenslauf des Ueli Hägi im Grüt zusammengestellt, die zeigen, wie schwer es für den Einzelnen war, sich in solchen Zeiten zurechtzufinden. Und nicht jeder hatte die "Phantasie" eines Ueli Hägi, um sich immer wieder von neuem mit erlaubten und unerlaubten Mitteln über Wasser zu halten.

#### 4.2 Die Kreditaufnahmen der Gemeinde von 1692 und 1694.

Vor dem geschilderten düsteren Hintergrund wird es verständlich, dass die Gemeinde in den Hunger- und Teuerungsjahren vor grosse neue Aufgaben gestellt wurde. Nebst der Stundung von Schulden — nicht zuletzt gegenüber den abtretenden Seckelmeistern — und der Gewährung von kleineren Darlehen an Dorfgenossen, fiel vor allem das Eingreifen in den Grundstückhandel ins Gewicht. Doch welche Mittel standen der Gemeinde für diese Auf-



gabe zur Verfügung? Den Rechnungsabschlüssen muss man entnehmen, dass die Kasse ständig mehr oder weniger leer war. Die Guthaben, und in einzelnen Jahren die Schulden, bewegten sich während Jahrzehnten immer im Rahmen innerhalb von plus oder minus 100 fl. Der einzige Vermögenswert der Gemeinde bildete das seit etwa 1630 abbezahlte Gemeinwerch. Um grössere Auslagen bestreiten zu können blieben der Gemeinde vier Möglichkeiten offen:

- Einzug einer zweckgebundenen Sondersteuer
- Temporäre Verpachtung von Teilen des Gemeinwerches
- Verkauf von Teilen des Gemeinwerches
- Kreditaufnahmen gegen Sicherstellung durch das Gemeinwerch als Grundpfand.

Von all diesen Möglichkeiten hat sie auch Gebrauch gemacht. Es sei nur erinnert an die Sondersteuer nach 1590 zum Ankauf der Allmend. Grössere Kreditaufnahmen gegen Verschreibung des gesamten Gemeinwerches sind uns zwischen 1600 und 1800 in vier Fällen bekannt (Tabelle 9). In allen diesen Fällen lag die Höhe des Kredites weit unter dem Verkehrswert des Pfandes. Trotzdem verlangte der Gläubiger von 1668 die zusätzliche Haftung aller Dorfgenossen mit ihrem liegenden und fahrenden Gut.

Auf eine eigenartige Situation sei hier nur kurz hingewiesen: Zu gleicher Zeit, in der das gesamte Gemeinwerch zur Sicherung der Gemeindegeldkredite als Pfand ver-

Tabelle 9

Die Kreditaufnahmen der Gemeinde gegen Sicherstellung durch das Gemeinwerch als Grundpfand

Jahr	Kredit	Kreditgeber	Quelle
1659	300 fl	Hr. Wolfen s. Wwe Zürich	50)
1668	900 fl	Joh. Mantz Zürich	51)
1692	1500 fl	Martin Muralt Zürich	52)
1694	2500 fl	Marx Escher Zürich	53)

schrieben wurde, erschienen diverse Gerechtigkeitsanteile in den Pfändern für private Kredite an Dorfgenossen, in diesen frühen Jahren allerdings immer nur in Verbindung mit Haus und Hof. Auf der einen Seite verfügte demnach die Gesamtheit der Dorfgenossen über das Gemeinwerch, und auf der anderen Seite betrachtete der Einzelne je länger je mehr seinen Gerechtigkeitsanteil als Teil seines Eigentums, den er nach freiem Ermessen kaufen, verkaufen und verpfänden könne. Hier bahnte sich eine Entwicklung an, die schlussendlich zur vollständigen Privatisierung des Allmendlandes im 19. Jahrhundert hinführte.

Beim Darlehen von 1668 handelte es sich teilweise um eine Umschuldung des Kredites von 1659, wobei der direkte Anlass für diese zwei Geldaufnahmen nicht ersichtlich ist. Wie bereits früher erwähnt, wollen wir uns im Folgenden auf zwei Beispiele beschränken: Auf die beiden Kreditaufnahmen von 1692 und 1694, die grös-

sten, die die Gemeinde je tätigte. Beide Ereignisse fallen mitten in die Hunger- und Teuerungsjahre.

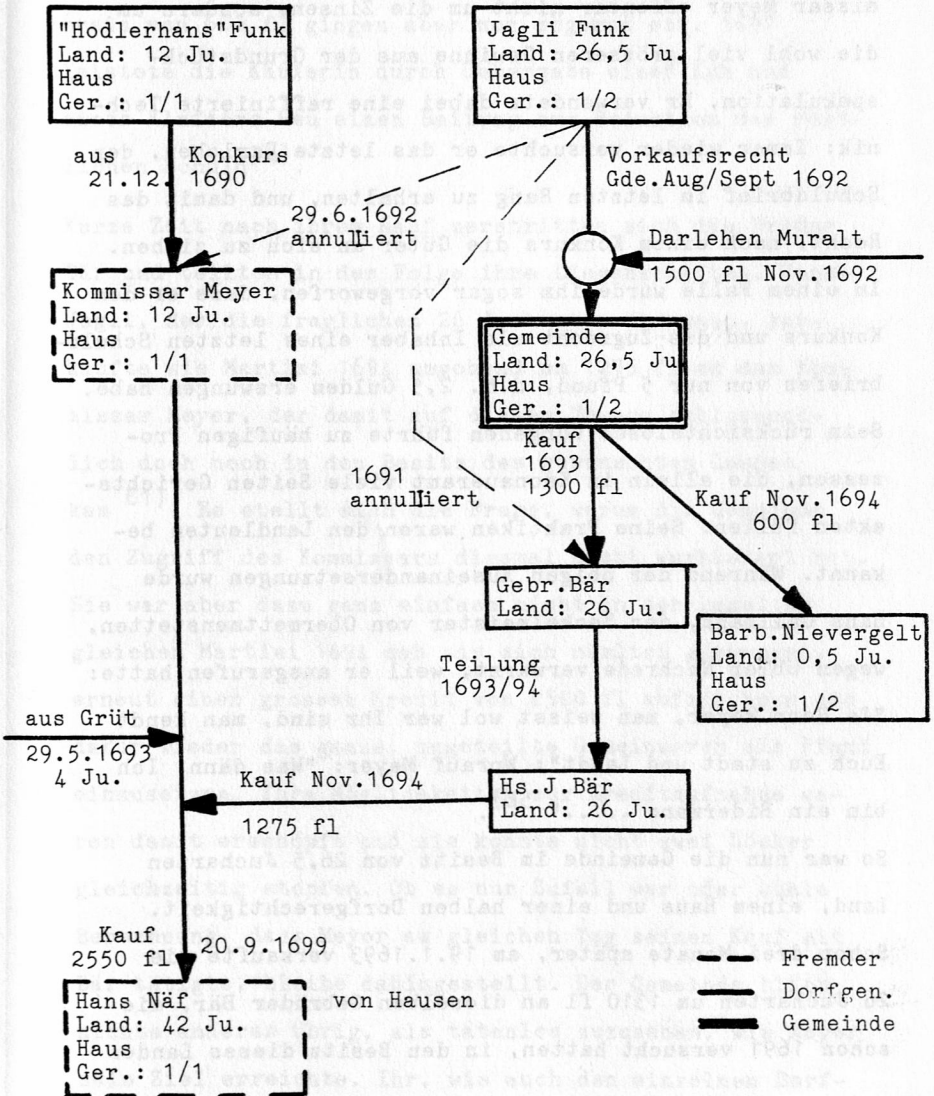
Das Darlehen von Martin Muralt 1692 (Siehe dazu Fig.7). Nach dem Konkurs eines "Hodler"-Hans Funk, Lismer, im Jahre 1690, zog Kommissar Hs.Heinrich Meyer aus Zürich, als Inhaber des Schuldbriefes im letzten Rang, dessen Güter an sich. Dieses Vorgehen entsprach der Auffallordnung und wurde von keiner Seite angefochten. Ungefähr ein Jahr später versuchte der Tischmacher Jagli Funk sich durch einen Teilverkauf von 16 Jucharten an die Gebrüder Bär zu sanieren<sup>54</sup>). Aus Gründen die nicht ersichtlich sind (Vielleicht waren die Bären von Ebertswil noch keine Dorfgenossen) wurde dieser Kauf annulliert. Nachdem sich die Situation des Tischmachers weiter verschlechtert hatte, schaltete sich auch hier der Grundstückmakler Kommissar Meyer ein und kaufte ihm am 29.6.1692 alle seine liegenden Güter im Halte von 26,5 Jucharten ab<sup>55</sup>). Dies wiederum rief nun die Gemeinde auf den Plan. In einer Reihe heftiger Auseinandersetzungen, die bis vor den Rat in Zürich gezogen wurden, erwirkte sie auch die Annullierung dieses Kaufvertrages und die Anerkennung ihres Vorkaufsrechtes<sup>56</sup>). Von diesem Recht machte sie im August/September 1692 Gebrauch<sup>57</sup>). Ermöglicht wurde ihr das rasche Zugreifen durch die Zusage eines Darlehens von 1500 fl durch Martin Muralt gegen Verschreibung des

gesamten Gemeinwerches als Grundpfand.

Die Auseinandersetzungen mit dem Kommissar Meyer sind aus rechtlicher und menschlicher Sicht interessant: Meyer stellte sich auf den Standpunkt, dass er als Zünger der Güter des Hodlerhans Funk als Dorfgenosse anerkannt und sein Kauf vom Tischmacher als rechtskräftig erklärt werden müsse. Die Gemeinde legte aber die Bestimmungen der Auffallordnung von 1675 so aus, dass nicht anzunehmen sei, dass Meyer als Grundstückmakler diese Güter behalten werde. Sie verweigerte ihm deshalb die Entgegennahme des halben Einzuggeldes und damit sein Vorkaufsrecht als Dorfgenosse. Nachdem die Gemeinde vorerst Recht erhalten hatte, versuchte Meyer in einer Appellation mit anderen Argumenten in den Besitz der Güter des Tischmachers zu kommen <sup>58)</sup>. Er behauptete, dass die Güter des Hodlerhans Funk und des Tischmachers Funk ursprünglich zur gleichen Gerechtigkeit gehört hätten. Er möchte sie wieder zusammenlegen, um sie besser verkaufen zu können. Er erklärte sich sogar bereit, sie nachher gesamthaft der Gemeinde anzubieten. Merkwürdig ist nun, dass die Gemeinde den neuen Antrag Meyers nicht einfach mit dem Hinweis ablehnte, dass Meyer kein Dorfgenosse sei. Statt dessen bewies sie des langen und breiten, dass Hodlerhans ein unehelicher Funk sei und dass es sich bei seinem Land um ehemals Wyss'sches Gut handle. Meyer drang aber auch mit seinen neuen Argumenten

Fig. 7

Darlehen von Muralt 1692



weder in Knonau noch in Zürich durch.

Im Gegensatz zu anderen Stadtbürgern, die ihr Geld um guten Zins auf der Landschaft anlegten, ging es Kommissar Meyer offenbar nicht um die Zinsen, sondern um die wohl viel grösseren Gewinne aus der Grundstücksspekulation. Er verwendete dabei eine raffinierte Technik: Immer wieder versuchte er das letzte Darlehen, den Schuldbrief im letzten Rang zu erhalten, und damit das Recht, nach einem Konkurs die Güter an sich zu ziehen. In einem Falle wurde ihm sogar vorgeworfen, dass er den Konkurs und das Zugrecht als Inhaber eines letzten Schuldbriefes von nur 5 Pfund, d.h. 2,5 Gulden erzwungen habe. Sein rücksichtsloses Vorgehen führte zu häufigen Prozessen, die allein im Knonaueramt viele Seiten Gerichtsakten füllen. Seine Praktiken waren den Landleuten bekannt. Während der obigen Auseinandersetzungen wurde Hans Gallmann, der Seckelmeister von Obermettmenstetten, wegen übler Nachrede verwarnt, weil er ausgerufen hatte: "Ja Herr Meyer, man weisst wol wer Ihr sind, man kendet Euch zu stadt und Landt": Worauf Meyer: "Was dänn, Ich bin ein Bidermann ....." 56).

So war nun die Gemeinde im Besitz von 26,5 Jucharten Land, einem Haus und einer halben Dorfgerechtigkeit. Schon drei Monate später, am 19.1.1693 verkaufte sie 26 Jucharten um 1310 fl an dieselben Gebrüder Bär, die schon 1691 versucht hatten, in den Besitz dieses Landes

zu kommen <sup>59)</sup>. Für den Hausteil mit der halben Dorf-  
gerechtigkeit und etwas Umschwung fand sie erst Mar-  
tini 1694 in Barbara Nievergelt, der Witwe des Ueli  
Gut, eine Käuferin <sup>60)</sup>. Die Zahlungen an den Verkaufs-  
preis von 600 fl gingen aber nur zögernd ein. 1697  
leistete die Käuferin durch Uebergabe einer Kuh und  
eines Klafters Heu einen Beitrag zur Reduktion der rest-  
lichen Schuld <sup>34)</sup>.

Kurze Zeit nach ihrem Kauf zerstritten sich die Brüder  
Bär und teilten in der Folge ihre Liegenschaften. Hans-  
Jagli, der die fraglichen 26 Jucharten übernahm, ver-  
kaufte sie Martini 1694 umgehend um 1275 fl an den Kom-  
missar Meyer, der damit auf diesem Umwege schlussend-  
lich doch noch in den Besitz des gewünschten Landes  
kam <sup>61)</sup>. Es stellt sich die Frage, warum die Gemeinde  
den Zugriff des Kommissars diesmal nicht verhindert hat.  
Sie war aber dazu ganz einfach nicht in der Lage! Am  
gleichen Martini 1694 sah sie sich nämlich gezwungen,  
erneut einen grossen Kredit von 2500 fl aufzunehmen und  
dafür wieder das ganze, ungeteilte Gemeinwerch als Pfand  
einzusetzen. Ihre Möglichkeiten zur Kreditaufnahme wa-  
ren damit erschöpft und sie konnte nicht zwei Löcher  
gleichzeitig stopfen. Ob es nur Zufall war oder kühle  
Berechnung, dass Meyer am gleichen Tag seinen Kauf mit  
Bär tätigte, bleibe dahingestellt. Der Gemeinde blieb  
nichts anderes übrig, als tatenlos zuzusehen, wie Meyer  
sein Ziel erreichte. Ihr, wie auch den einzelnen Dorf-

genossen fehlten die Mittel um das Vorkaufsrecht auszuüben.

Mit vier Jucharten, die er im Grüt in einer kritischen Situation von Ueli Hägi an sich ziehen konnte, hatte nun Kommissar Meyer einen auf 42 Jucharten und eine ganze Gerechtigkeit aufgestockten Betrieb in der Hand. Doch einfach war es offensichtlich nicht, für einen solchen Vollbauernbetrieb in diesen Krisenjahren einen solventen Käufer zu finden. Erst fünf Jahre später, 1699, übernahm ein Hans Näf aus Hausen von Meyers Nachkommen die ganze Liegenschaft um 2550 fl und wurde anschliessend Dorfgenosse in Obermettmenstetten <sup>62</sup>).

Ja, es hätte seinen Reiz, die Biographie dieses "oft-  
genannten" Kommissar Meyer zu schreiben!

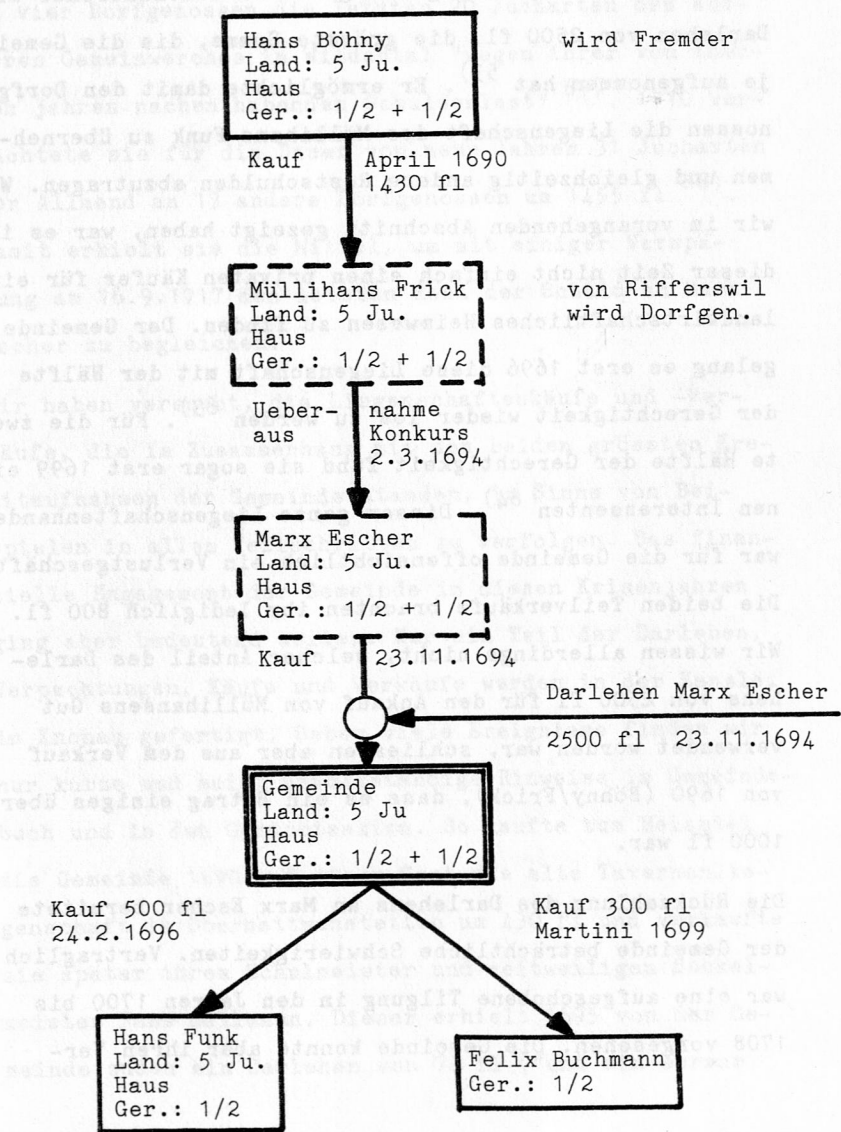
Der vorgängige Handel hatte noch ein makabres Nachspiel: Ein Jahr nachdem Hans Näf das Haus bezogen hatte wollte er den Kauf rückgängig machen, weil es nachts "boldere" und "kessle", sodass das Vieh nicht gut gedeihe und das Haus für Menschen unbewohnbar sei <sup>102</sup>).

D a s D a r l e h e n v o n M a r x E s c h e r 1694 (siehe Figur 8). Marx Escher, der ehemalige Amtmann von Kappel, trat hin und wieder als Geldgeber in der Landvogtei Knonau auf. Am 2.3.1694 sah er sich gezwungen, nach dem Auffall des "Müllihans" Frick in Obermettmenstetten, dessen Güter zu übernehmen <sup>48</sup>). Da er aber im Gegen-



Fig. 8

Das Darlehen von Marx Escher 1694



satz zu Meyer nicht am Liegenschaftenhandel interessiert war, versuchte er sich so rasch als möglich aus diesem Engagement zu lösen. Er gewährte an Martini 1694 der Gemeinde gegen Verpfändung des gesamten Gemeinwerches ein Darlehen von 2500 fl, die grösste Summe, die die Gemeinde je aufgenommen hat <sup>53)</sup>. Er ermöglichte damit den Dorfgewonnenen die Liegenschaft des Müllihans Funk zu übernehmen und gleichzeitig andere Restschulden abzutragen. Wie wir im vorangehenden Abschnitt gezeigt haben, war es in dieser Zeit nicht einfach einen privaten Käufer für ein landwirtschaftliches Heimwesen zu finden. Der Gemeinde gelang es erst 1696 diese Liegenschaft mit der Hälfte der Gerechtigkeit wieder los zu werden <sup>63)</sup>. Für die zweite Hälfte der Gerechtigkeit fand sie sogar erst 1699 einen Interessenten <sup>64)</sup>. Dieser ganze Liegenschaftenhandel war für die Gemeinde offensichtlich ein Verlustgeschäft: Die beiden Teilverkäufe brachten ihr lediglich 800 fl. Wir wissen allerdings nicht, welcher Anteil des Darlehens von 2500 fl für den Ankauf von Müllihansens Gut verwendet worden war, schliessen aber aus dem Verkauf von 1690 (Böhny/Frick), dass es ein Betrag einiges über 1000 fl war.

Die Rückzahlung des Darlehens an Marx Escher bereitete der Gemeinde beträchtliche Schwierigkeiten. Vertraglich war eine aufgeschobene Tilgung in den Jahren 1700 bis 1708 vorgesehen. Die Gemeinde konnte aber ihren Ver-

pflichtungen nicht termingerecht nachkommen. Die Begleichung der Schuld wurde ihr aber einmal mehr durch den Besitz des Gemeinwerches erleichtert: 1708 verkaufte sie an vier Dorfgossen die letzten 20 Jucharten des äusseren Gemeinwerches im Wildental "wegen ihrer von theuren Jahren nachen habenden Schuldenlast" <sup>65)</sup>. 1710 verpachtete sie für die Dauer von neun Jahren 31 Jucharten der Allmend an 13 andere Dorfgossen um 1455 fl <sup>66)</sup>. Damit erhielt sie die Mittel, um mit einigererspätung am 16.9.1717 den letzten Rest der Schuld an Marx Escher zu begleichen.

Wir haben versucht, die Liegenschaftenkäufe und -Verkäufe, die im Zusammenhang mit den beiden grössten Kreditaufnahmen der Gemeinde standen, im Sinne von Beispielen in allen Teilschritten zu verfolgen. Das finanzielle Engagement der Gemeinde in diesen Krisenjahrenging aber bedeutend weiter. Nur ein Teil der Darlehen, Verpachtungen, Käufe und Verkäufe wurden in der Kanzlei in Knonau gefertigt. Ueber viele Ereignisse finden wir nur kurze und meist unvollständige Hinweise im Gemeindebuch und in den Gerichtsakten. So kaufte zum Beispiel die Gemeinde 1690 auf einer Gant die alte Tavernenliegenschaft in Obermettmenstetten um 430 fl und verkaufte sie später ihrem Schulmeister und zeitweiligen Seckelmeister Hans Gallmann. Dieser erhielt 1695 von der Gemeinde zudem ein Darlehen von 74 fl ("und ein ehre sam

gmeind hed mir versprochen dass sy sich wellend von mir zallen lan so guot ich könne ..."). In einem anderen Falle versuchte die Gemeinde 1697 einmal mehr zu verhindern, dass nach dem Auffall die Güter eines Hs. Jagli Funk, Küeni, in die Hände des Zürchers Abegg gerieten. Es gelang ihr aber trotz allem "pressen" und "trucken" nicht, und so musste sie von Abegg das halbe Einzugs-geld entgegennehmen und ihm oder seinem Käufer alle Nutzungsrechte zugestehen <sup>67)</sup>. — Dies nur zwei weitere kurze Hinweise, wie geballt die Probleme in diesen schweren Jahren auf die Gemeinde zukamen.

Die Eingriffe in den Liegenschaftenhandel haben der Gemeinde keine materiellen Vorteile gebracht, im Gegenteil! Was waren dann die Motive für ihr Handeln? Ganz deutlich spürt man, wie die Gemeinde versuchte Herr im Hause zu bleiben. Sie musste die Initiative ergreifen, um zu verhindern, dass auswärtige Gläubiger nach Konkursen von Dorfgenossen in spekulativer Absicht Nutzungs- und Vorkaufsrechte geltend machen konnten. Das Knonauer Amtsrecht von 1534/1550 gewährte nämlich den Zürcher Stadtbürgern als Gläubiger bei Konkursen gleiche Rechte wie den Dorfgenossen <sup>43)</sup>. Im Gegensatz dazu hatten bei regulären Verkäufen die Dorfgenossen das Vorkaufsrecht. Wie das Beispiel von 1692 (Fig.7) und die Vorgänge im Grüt (Anhang II) zeigen, versuchte der Stadtbürger Meyer immer wieder das Zugsrecht auszuüben, um Kleinbetriebe

und Einzelparzellen zu Vollbauernbetrieben zusammenzulegen und damit seinen Spekulationsgewinn zu maximieren. Offensichtlich galt auch bei diesem Geschäft das Gesetz, dass das Ganze mehr (wert) sei, als die Summe der Einzelteile.

Hin und wieder griff die Gemeinde aber sicher auch ein, um ihrer sozialen Pflicht gegenüber einem Dorfgenossem nachzukommen und ein — wenn auch noch so weitmaschiges — Auffangsnetz zu errichten. So wenigstens mag es uns heutigen Beobachtern erscheinen, die wir über die Interessen und Motive nicht in jedem Einzelfalle informiert sind.

Im Uebergang zum nächsten Kapitel, in dem wir uns mit der Auflösung und Privatisierung des Gemeinwerches befassen, ist man versucht, sich die Frage zu stellen, welcher Handlungsspielraum der Gemeinde in den Krisenjahren geblieben wäre, wenn sie nicht ihr Gemeinwerch als Pfand hätte einsetzen können. — Aber eben, man soll an die Vergangenheit nicht die Frage stellen "was wäre, wenn ..?" sondern sich mit dem "was war?" begnügen.

## 5. Die schrittweise Auflösung des Gemeinwerches zwischen 1800 und 1857.

Bevor wir auf die entscheidenden Ereignisse nach der Jahrhundertwende eintreten, möchten wir auf einige Entwicklungstendenzen im 18. Jahrhundert hinweisen, die uns das Verständnis für die folgenden Umwälzungen erleichtern. Im Zusammenhang mit dem gewählten Thema interessieren uns vor allem die Umstellungen in der landwirtschaftlichen Betriebsführung mit ihren tiefgreifenden Auswirkungen auf die Nutzung von Allmend und Wald.

### 5.1 Änderungen in der Nutzung von Allmend und Wald im Laufe des 18. Jahrhunderts.

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, beschleunigt nach den Hungerjahren von 1771/72, nahm der Anbau von Kartoffeln, Klee und Oelsaat in der Brachzelge rasch zu. Dies setzte aber voraus, dass das allgemeine Recht der Brachweide aufgehoben wurde. In Obermettmenstetten war das 1779 der Fall <sup>68)</sup>. Pfarrer Irminger sah in diesem Beschluss auch die entscheidende Ursache für den Rück-

mehrere tausend Gulden). Das Brennen kam allmählich  
**gang** der Schafhaltung. Um den Dünger zu sammeln und  
auf, erreichte aber erst im 19. Jahrhundert seinen Höhe-  
**ihn** gezielt dort einsetzen zu können wo er am nötigsten  
punkt. Die vielen stark vergrützten "Waschhäuser" neu-  
**war**, gingen die Bauern je länger je mehr zur Stallfüt-  
gen noch heute von diesem Erwerbszweig, so im Grossholz-  
**terung** über, sodass auch der gemeinsame Weidgang auf  
ein Doppelwaschhaus mit ursprünglich sechs separaten  
der Allmend allmählich seine Bedeutung verlor. Als

Folge davon dehnte sich der Anbau der genannten neuen

Produkte auch auf eingezäunte Parzellen in der Allmend

aus, wo sich gleichzeitig der Obstbau immer mehr aus-

weitete. Neben gemeindeeigenen Bäumen, deren Ertrag zur

Bestreitung der Gemeindeausgaben jedes Jahr verkauft

wurde, hatte jede Gerechtigkeit das Recht, eine stei-

gende, genau festgelegte Zahl von Obstbäumen auf die

Allmend zu pflanzen und individuell zu nutzen.

Tabelle 10

Bewilligte Obstbäume auf der Allmend von Obermettmenstetten

Jahr	Anzahl Bäume pro Gerechtigk.	Total Bäume	Quelle
1699	12	360	69)
1760	34	1020	70)
?	40	1200	34)
1799	52	1560	34)
1818	80	2400	71)

Die Produktion von Kirschen, Obst, Dörrobst und Most

überstieg den Eigenbedarf beträchtlich. Der Ueberschuss

wurde ausserhalb der Gemeinde verkauft, aus dem oberen

Teil des Knonaueramtes zum Beispiel im Jahre 1789 für

mehrere tausend Gulden <sup>4)</sup>. Das Brennen kam allmählich auf, erreichte aber erst im 19. Jahrhundert seinen Höhepunkt. Die vielen stark vergitterten "Waschhäuser" zeugen noch heute von diesem Erwerbszweig, so im Grossholz ein Doppelwaschhaus mit ursprünglich sechs separaten Kaminzügen!

Alle diese Nutzungsänderungen hatten zur Folge, dass man sich kaum mehr um Weiderechte stritt. Dafür gab es vermehrt Auseinandersetzungen um Neuvermarchungen und Wegrechte als Folge der zunehmend individuelleren Nutzung des gesamten Landes.

Wegen der wachsenden Energieknappheit veränderte sich im Laufe des 18. Jahrhunderts auch die Bewirtschaftung des Waldes. Durch eine Vielzahl von Mandaten versuchte die Regierung einerseits schädliche Nebennutzungen wie die Waldweide, das Harzen und das Lauben einzuschränken

und andererseits durch Ratschläge und Verordnungen den Ertrag zu steigern <sup>72)</sup>. Eine quantitative Erfassung der

Wirksamkeit all dieser Massnahmen ist nicht möglich, da Angaben über den Ertrag des Obermettmenstetter Waldes erst ab 1816 vorliegen <sup>73)</sup>. Grundlegende Umstellungen im

Waldbau, wie z.B. die im 18. Jahrhundert beginnende Liquidierung des "Niederwaldes", bei dem das Brennholz in

Form von Stockausschlägen nachgezogen wurde, benötigen

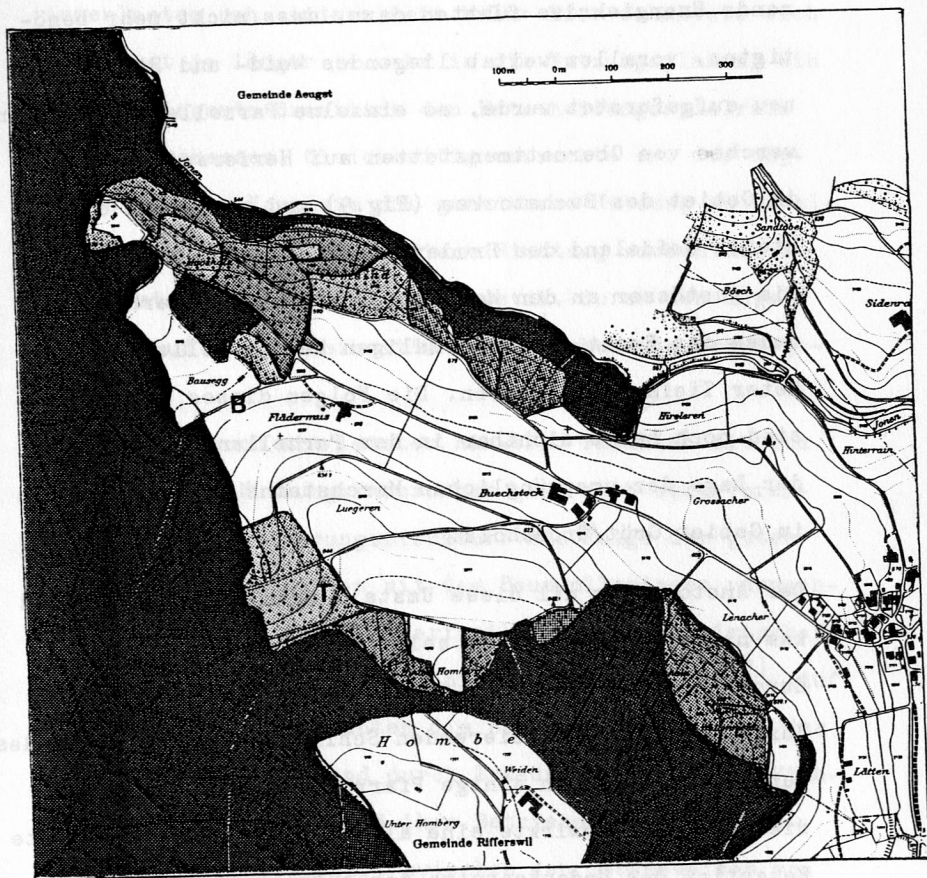
ohnehin 60 bis 80 Jahre bis sie wirksam werden. Nur

unserer Generation scheint es vorbehalten zu sein, dem



Figur 9

Aufforstungen im Gebiet Buchstock,  
Bausegg und Todtmösli.



Waldgrenze 1756 74)



Aufforstungen zwischen 1756 und ca.1840



Aufforstungen nach 1840

**B**

Wüstung seit 1760, Bausegg

**T**

Wüstung seit 2.Hälfte 19.Jahrh. Todtmösli

Wald für sein Sterben ein rascheres Tempo aufzuzwingen. Die abnehmende Bedeutung des Weidganges und die zunehmende Energiekrise führten dazu, dass nicht mehr benötigtes, vorallem weitab liegendes Weid- und Streueland neu aufgeforstet wurde, so einzelne Parzellen des Gemeinwerches von Obermettmenstetten auf Herferswiler Boden im Gebiet des Buchstockes (Fig.9) und nach 1820 das steile Weideland des Bruderraines (Fig.10, Seite 107) Die Anstösser an den Wald des Gemeinwerches erhielten zudem das Recht, ihre ehemaligen Weidparzellen auf 10 Meter Tiefe aufzuforsten. Die Folgen dieses Beschlusses sind noch heute sichtbar in der Parzellenstruktur und der Lage der ursprünglichen Marchsteine und Weidemauern im Gebiet Grüt/Grossholz.

Der Anstoss für all diese Umstellungen in Feld und Wald kam nicht von den Bauern selbst. Sie wurden angeregt durch die Vorschläge der oekonomischen Gesellschaft in Zürich und die analysierenden Schilderungen des Zustandes auf dem Lande durch einige Pfarrherren. Die Tätigkeit dieser Kreise bewirkte eine allmähliche, eher unbewusste Rezeption des Gedankengutes der Aufklärung auch bei der Landbevölkerung und bereitete so den Boden vor, für deren späteren Forderungen nach individuellerer Nutzung und Aenderung der Eigentumsverhältnisse.

Der Staat wirkte bei der Förderung neuer Nutzungsarten für die Allmend aktiv mit und unterstützte die Parzel-

lierung und individuelle Nutzung, da er darin einen gangbaren Weg zur Ertragssteigerung und zur Senkung der Armenlasten sah. Anders beim Wald: Hier schaltete sich der Staat je länger je mehr in die Nutzungsplanung ein und verringerte drastisch den Entscheidungsspielraum der Dorfgnossen. Gleichzeitig versuchte er, für möglichst grosse Komplexe die gemeinsame Nutzung zu erhalten. Seine Bemühungen in diese Richtung wurden nur in den ersten zwei Jahren der Helvetik, durch den ungestümen Ruf nach "Freiheit", vorübergehend in Frage gestellt.

Vielleicht noch ein letzter Hinweis: Parallel mit den besprochenen Nutzungsänderungen ging auch eine Veränderung der Bevölkerungsstruktur. Als Folge der guten Verdienstmöglichkeiten mit dem Baumwollspinnen vernachlässigten immer mehr Taunerfamilien ihre landwirtschaftliche Tätigkeit und damit ihre Selbstversorgung <sup>\*)</sup>. Auf der anderen Seite konnten die Bauern durch Pachten der Tauner-Weidrechte und durch Zukauf von Land ihre Viehbestände aufstocken und ihre Betriebe intensiver bewirtschaften. Die Kluft zwischen den Lebensweisen von Bauern und Tauern wurde dadurch stetig vergrössert.

---

\*) 1787 zählte man in Obermettmenstetten 193 Spinner (Männer, Frauen und Kinder) und an die 20 Gewerbler <sup>4) 97)</sup>.

## 5.2 Die besondere Situation in Obermettmenstetten.

Nachdem im vorangehenden Abschnitt einige Entwicklungstendenzen aufgezeigt worden sind, die mehr oder weniger in allen Gemeinden der Region zu beobachten waren, wollen wir im Folgenden auf Besonderheiten in der Struktur der Gemeinde Obermettmenstetten hinweisen, ohne deren Kenntnis die turbulenten Auseinandersetzungen um Weid- und Waldteilung im Jahre 1800 kaum verständlich wären: Es wurde schon mehrmals erwähnt, dass bei Differenzen in der Gemeinde Obermettmenstetten viel weniger der Gegensatz Bauer/Tauner als der Gegensatz Hofbauer/Dorfbauer ausgetragen werden musste. Die Bewohner des Hofes Schüren fallen dabei ausser Betracht. Sie besaßen keine Gerechtigkeitsanteile und zählten nicht zu den Dorfgenossen. Im Gegensatz zu ihnen galten die Grossholzer, Grüter und Wyssenbacher als Dorfgenossen. Sie standen bei Streitigkeiten oft geschlossen den Dorfbewohnern gegenüber. Im Grüt und in Wyssenbach lagen um 1800 mit 71 bzw. 80 Jucharten die zwei mit Abstand grössten Betriebe der Gemeinde. Die nächst grössten im Dorf umfassten weniger als 25 Jucharten. Das Grossholz, noch 1690 bedeutend grösser als das Grüt, war durch Erbteilungen und Heiraten in verschiedene mittelgrosse Betriebe aufgespalten worden. Die Grossholzer besaßen keine Parzellen in den Zelgen von Obermettmenstetten und waren deshalb in keiner Weise

in die Dreifelderwirtschaft des Dorfes eingebunden. Dadurch erklärt sich auch die Tatsache, dass während 200 Jahren die Suter aus dem Grossholz nie einen Seckelmeister stellten. Anders die Vollenweider, Müller in Wyssenbach: Obschon auch ihr Besitz vorwiegend aus Matten und Weiden bestand, nahmen sie immer wieder, abwechselnd mit Dorfbewohnern, die Stelle des Seckelmeisters ein. Als einzige Müller in der Gemeinde kam ihnen vermutlich eine besondere Machtstellung zu.

Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts gehörte zu jedem der Höfe Grossholz, Grüt, und Wyssenbach nur je eine Dorfgerechtigkeit. Den drei Höfen gelang es erst nach 1750 einzelne Gerechtigkeitsanteile im Dorf zuzukaufen, so dass ihre elf Haushalte um 1800  $4 \frac{1}{4}$  ganze Teile von total 30 auf sich vereinten. Ihr Stimmrechtsanteil pro Haushalt lag damit aber immer noch deutlich unter dem Durchschnitt für die ganze Gemeinde. Sie waren unausweichlich der Stimmenmehrheit der Dorfbewohner unterworfen, die wohl kaum immer viel Verständnis für die Bedürfnisse ihrer freieren und andersartigen Betriebsführung aufgebracht haben werden.

Wir haben früher in Tabelle 4 auf Seite 18 gezeigt, dass in der Gemeinde als Ganzes die Kleinbauern und Tauner nach der Zahl ihrer Gerechtigkeitsanteile die Stimmenmehrheit hatten. Wesentlich scheint uns zudem — wir möchten das in diesem Zusammenhang wiederholen — dass

praktisch noch alle Haushalte im Besitz eines Gerechtigkeitsanteiles und damit eines Stimmrechtes waren, andererseits aber kein Dorfgenosse mehr als eine Dorfgerechtigkeit besitzen durfte.

Um 1800 lassen sich nur 2 bis 3 Hintersässenfamilien in Obermettmenstetten ausmachen <sup>75)</sup>. 1829 zählte man 10 Hintersässen, die aber oft nur wenige Jahre in der Gemeinde blieben, sodass von dieser Seite weder Initiativen noch eine festgefügte Opposition zu erwarten war <sup>76)</sup>. Eine besondere Stellung nahmen die Bewohner von Schüren ein: Sie waren weder Dorfgenossen, noch wurden sie zu den Hintersässen gezählt. Die Untermettmenstetter, die diesen Hof 1674 neu besiedelt hatten, galten bis ins 19. Jahrhundert hinein als Hofleute.

Etwas verkürzt könnte man die Situation deshalb etwa so umschreiben: Die zum Teil grossen wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede in der Gemeinde wurden gemildert durch eine eingeebnete Verteilung der Stimmrechte — was natürlich nichts darüber aussagt, ob und wie persönliche Abhängigkeiten als Macht missbraucht wurden. Nur, das ist ein Problem, mit dem sich auch heute noch jede Demokratie auseinandersetzen muss!

Die latent immer bestehende Spannung zwischen den Höfen und dem Dorf — gerade weil die Höfe Gerechtigkeitsanteile besaßen — brach 1758 im Brunnenstreit in einen offenen, über Jahre sich hinzie-

henden Konflikt aus, der schlussendlich auf nicht genau durchschaubare Weise die Weidteilung in Gang setzte. Vordergründig ging es bei diesem Streit um Holznutzungsrechte für den Unterhalt der Brunnen. Der Konflikt hätte aber kaum je dieses Ausmass angenommen, wenn dabei nicht gleichzeitig tieferliegende Gegensätze zwischen den Höfen und dem Dorf ausgetragen worden wären. Wegen ihrer Bedeutung für die Weid- und Waldteilung müssen wir etwas näher auf diese Auseinandersetzungen eingehen:

1758 entbrannte ein erster Streit zwischen den Gerechtigkeitsbesitzern in den Höfen und denjenigen im Dorf um die Nutzung des Abbruchholzes der alten Tröge, Stöcke und Teuchel der zwei Gemeindebrunnen <sup>34)</sup>. Im Dorf galten zwei der Brunnen als Dorf- oder Gemeindebrunnen, während alle übrigen in der Gemeinde als Privatbrunnen eingestuft waren. 1794 verlangten 14 Nutzniesser des privaten Winkelbrunnens im Dorf, dass ihr Brunnen genau so mit Holz aus dem Gemeinwerch zu unterhalten sei wie die zwei Gemeindebrunnen <sup>77)</sup>. Sie unterlagen mit diesem Antrag vor Gericht. Als 1796 die Grossholzer für ihren Brunnen ein gleiches Gesuch stellten, erklärte sich die Gemeinde bereit, ihnen gnadenhalber Holz für einen neuen Brunnenstock zu liefern. Die Grossholzer wollten aber Recht und nicht Gnade. Mit den Bewohnern der anderen Höfe packten sie die günstige Gelegenheit Verbündete im Dorf zu finden und prozessierten gemeinsam mit den 14

unzufriedenen Genossen des Winkelbrunnens erneut gegen die Gemeinde um die Gleichbehandlung. Der Entscheid von Knonau lautete diesmal zu ihren Gunsten 78). Dieses Urteil wollte nun wiederum die Mehrheit der Genossen im Dorf nicht akzeptieren. Nach weiterem Hin und Her bis zu Prozessen um die Prozesskosten kam es dann am 1. Mai 1797 zu dem vielzitierten Kompromiss, den Ratsherr Meiss zustandebrachte: Die Gemeinde solle für die zwei Gemeindebrunnen steinerne Tröge und Stöcke anschaffen. Nachher soll der Unterhalt sämtlicher Gemeinde- und Privatbrunnen auf Kosten der Nutzniesser erfolgen, mit der einen Ausnahme, dass das Holz für die Teuchel und Brunnenstuben der beiden Gemeindebrunnen wie bis anhin gratis aus dem Gemeinwerch bezogen werden könne 79). Dieser Kompromiss wurde von beiden Parteien akzeptiert und es wäre alles in bester Ordnung gewesen, wenn nicht wenige Monate später, im Frühjahr 1798, die helvetische Revolution das alte Regime weggefegt und neue Werte gesetzt hätte. Mitten in diesem Umbruch versuchten die Höfler und die Winkelbrunnengenossen diesen Kompromiss an einer Gemeindeversammlung vom 7. Juni 1798 wieder umzustossen 80). Sie argumentierten ganz offen, dass nun nach der Revolution ganz andere Begriffe von Gleichheit Gültigkeit hätten. Die Gemeinde stimmte ihnen zu und beauftragte die Vorsteherschaft, die gerichtliche Aufhebung des Kompromisses vom Mai 1797 zu fordern. Als das Gericht je-



doch ein detailliertes Protokoll dieser Gemeindeversammlung anforderte, gelang die Rekonstruktion des Abstimmungsergebnisses nur durch einschieben ungültiger Namen zu Gunsten der Sieger. Mit dem Bekanntwerden dieses Schwindels war auch schon der Prozess verloren: Das Kantonsgericht entschied in zweiter Instanz am 2. April 1800, dass der Gemeindebeschluss ungültig sei und der Kompromiss, der noch unter dem alten Regime ausgehandelt worden war, Revolution hin oder her, weiterhin in Kraft bleibe.

Verärgert über dieses Urteil, reichten die Bewohner der Höfe und ihre Mitstreiter im Dorf "unter Berufung auf die natürlichen Menschenrechte" ein Kassationsgesuch ein und verbanden damit unvermittelt das Begehren an die Gemeinde, dass das bisher gemeinsam genutzte Weideland des Gemeinwerches unter die Genossen aufgeteilt werde<sup>81)</sup>. Neben der Frage der Ablösung von Grundzinsen und Zehnten stand bei der Landbevölkerung nach dem Sturz des Ancien Régime die Verteilung der Allmenden im Zentrum des Interesses. Die Diskussionen wurden nicht nur angeregt durch das Ideengut der Revolution und die auf Hochtouren laufende Gesetzesproduktion der helvetischen Regierung, sondern auch durch das verständliche Bedürfnis, überlebte Strukturen endlich den

effektiven Nutzungsformen anzupassen. Und trotzdem wirkt es irgendwie befremdend, dass sich eine Interessentengruppe, die sich ursprünglich wegen ihres Kampfes um den Brunnenunterhalt ad hoc zusammengefunden hatte, nun unvermittelt in gleicher Zusammensetzung für ein ganz anderes Ziel einsetzte.

Auch sonst überkommt einem ein eigenartiges Gefühl, wenn man das dicke Aktenbündel dieser Brunnenprozesse vor sich hat und man sich dann unversehens bewusst wird, dass praktisch zu gleicher Zeit, 1799, französische, österreichische und russische Truppen in den zwei Schlachten vor Zürich einander gegenüberstanden, oder dass um 1800 viele Baumwollspinner auch in Obermettmenstetten ihren Verdienst verloren und in grösste Not gerieten. Unwillkürlich stellt man sich die Frage nach den Proportionen, und mag dann ahnen, dass die Emotionen im Brunnenprozess in Tiefen wurzelten, in die wir keinen direkten Einblick haben.

### 5.3 Die Auseinandersetzungen um die Allmend- und Waldverteilung im Jahre 1800.

So wie auf Landesebene überstürzten sich in den ersten Jahren der Helvetik auch die Ereignisse in den Gemeinden. Es war erklärtes Ziel der Revolution, durch die Bildung von Einwohnergemeinden, die sich im Umfang mit den Kirchgemeinden decken sollten, die Gleichheit aller Bewohner herbeizuführen. Der Anlauf blieb aber vorerst auf halbem Wege stecken: Wohl wurde die Munizipalitäts-gemeinde Mettmenstetten gebildet, aber die früheren selbständigen Gemeinden blieben als Bürger- (Zivil-) Gemeinden erhalten und verwalteten ihre Gemeinwerche praktisch unberührt von allen politischen Umwälzungen wie bisher. Wir brauchen deshalb auf diese Entwicklung hier nicht näher einzugehen und konzentrieren uns weiterhin auf die Vorgänge in Obermettmenstetten.

Das erwähnte Gesuch um die Verteilung der Allmend, das zwischen dem 2. und 27. April 1800 der Bürgergemeinde durch 10 Gerechtigkeiten,  $4 \frac{1}{4}$  aus den Höfen und  $5 \frac{3}{4}$  aus dem Dorf, eingereicht worden war, löste umgehend Aktionen aus: Das Distriktsgericht Mettmenstetten verbot jedes weitere Weiden ab morgens 6 Uhr des 8. Mai für so lange, bis der Streit um die Teilung geschlichtet sei <sup>82</sup>). Schon eine Woche später, am 15. Mai, konnte die erste Weidverteilung zur Zufriedenheit beider Parteien

ratifiziert werden <sup>83)</sup>. Ein erstaunliches Tempo! Man gewinnt den Eindruck, dass die Landbewohner die durch die Revolution neu eröffneten Möglichkeiten ausschöpfen wollten, bevor diese durch Reaktionen verwässert würden. Die 4 1/4 Gerechtigkeiten der Höfe wären allein mit ihrem Antrag kaum je durchgekommen. Nun hatte ihnen aber der Brunnenstreit in den Genossen des Winkelbrunnens Verbündete zugeführt, sodass sie auf ihren Antrag 10 Gerechtigkeiten, d.h. einen Drittel aller Stimmen vereinen konnten. Dieses Stimmenverhältnis 1 : 2 erleichterte offensichtlich eine Lösung: Das von Süden nach Norden, entlang des Homberges, langgestreckte Weideland wurde in drei Abschnitte unterteilt. Den mittleren Abschnitt übernahmen vorab die 20 Gerechtigkeiten im Dorf, die nicht teilen wollten, die "Weidenden", wie sie fortan genannt wurden. Die 10 "Teilenden" konnten wählen zwischen dem südlichen und dem nördlichen Abschnitt. Sie entschieden sich für den nördlichen im Bereich der heutigen Flurnamen "Allmend" (früher Klarrüti), "Grütweid" (Hungerrain) und "Langacker". Das Streuland, das östlich, ennet dem Wald gegen den Jonenbach zu lag, wurde so geteilt, dass die "Weidenden" das Land in der Bausegg, die "Teilenden" die Lichtung im Jonentobel erhielten. Die Nutzung der Bäume, das Wegrecht, die Zaunpflicht u.s.w. wurde im einzelnen geregelt. Von besonderer Bedeutung waren die zwei folgenden Bestimmungen:

- "Es darf keiner (der Teilenden) seinen Gerechtigkeitsanteil verkaufen, sonst möge er ihn nutzen nach Belieben."

- "Alle Beschwerden und Abgaben sind wie bis anhin im Verhältnis der Gerechtigkeiten zu leisten."

Daraus geht eindeutig hervor, dass es sich bei dieser ersten Allmendverteilung weder nur um eine temporäre Bewilligung von Einschlügen, noch um eine Ausscheidung von Eigentum handelte. Die "Teilenden" erhielten für sich und ihre Nachkommen lediglich das Recht der individuellen und freien Nutzung an einem ausgeschiedenen Teil des Gemeinwerches. Die eigentliche Umwandlung in Privateigentum erfolgte erst 1857 durch den notariellen Eintrag ins Grundprotokoll.

Nach all den jahrelangen Auseinandersetzungen im Brunnenprozess ist man erstaunt, dass bei dieser weit wichtigeren Frage in so kurzer Zeit ein Konsens gefunden werden konnte. Wer waren die Gewinner und wer die Verlierer? Gewinner waren vorab die elf Haushaltungen der Aussenhöfe. Da sie alle ausgedehnte private Weiden besaßen, ist kaum anzunehmen, dass sie einige wenige Kühe und Ochsen auf die weitentfernte Gemeindeweide getrieben haben. An einer Aufrechterhaltung der gemeinsamen Weide waren sie deshalb nicht interessiert. Gewohnt, individuell zu wirtschaften und kaum oder gar nicht an den Flurzwang der Zelgen gebunden, lag es in ihrem Interesse,

auch die Bewirtschaftung der Allmend aus dem gemeinsamen Nutzungsverbände herauszulösen. Von den Wyssenbachern wissen wir, dass sie schon in früheren Jahren ihr Weidrecht auf der Allmend jeweilen verliehen hatten. Die Interessen der Mitläufer der "Teilenden", der Winkelbrunnengenossen im Dorf, lassen sich nicht eindeutig ausmachen. Warum die Mehrheit der Dorfbewohner, die 20 "Weidenden", der Ausscheidung so rasch zustimmte, können wir auf Grund späterer Aeusserungen nur vermuten: Sie waren der jahrelangen gehässigen Auseinandersetzungen müde. Durch die Zustimmung zur Teilung hofften die im Dorf führenden Ackerbauern zudem, die aggressive Partei der Hofbewohner bei künftigen Diskussionen um die Nutzung der Allmend auszuschliessen. Die Interessenlage zwischen Höfen und Dorf war in dieser Frage nun einmal von Grund auf verschieden. Dass die "Weidenden" aber unter sich auch keine homogene Gruppe waren, wird weiter unten zu zeigen sein. Alles in Allem kann man sagen, dass es bei dieser ersten, partiellen Allmendteilung keine eigentlichen Verlierer gegeben hat.

Doch auch dieser Konsens in der Allmendverteilung brachte der Gemeinde keine Ruhe. Immer noch stand der Entscheid über das Kassationsgesuch der Höfe in der Brunnenfrage aus. Mit einer ausführlichen Akte wiederholte die Dorfvorsteherschaft als Vertreterin der "Weidenden" nochmals Punkt für Punkt ihre Argumente gegen die Gleich-

behandlung aller Brunnen. Sie erreichte damit, dass das Kassationsgesuch der "Teilenden" am 27. August abgelehnt wurde und damit der Kompromiss vom 1. Mai 1797 über den Unterhalt der Brunnen endgültig in Kraft blieb.

"Nun wusste die Empfindsamkeit und der Unmut unserer Gegenpartei (der "Teilenden") keine Schranken mehr, indem sie einsahen, dass auf dem Wege des Rechts ihre Absichten gänzlich unerreichbar seien, und sie gerieten auf den Einfall, dadurch die Erfüllung (des Gerichtsurteils) unmöglich zu machen, dass sie auch die Teilung der Gemeindewaldungen anbegehrt en, indem natürlich, wenn dieselben geteilt sein werden, es unmöglich wäre, die Tüchelleitungen und Brunnenstuben fernerhin aus dem nicht mehr existierenden Gemeindeholz zu unterhalten." <sup>81)</sup>

Der Unterhalt der Brunnenstuben war ja sicher kein hinreichendes Argument um eine Waldverteilung zu verlangen. Zu ihrer neuen Forderung sind die Hofleute wohl viel eher durch die Vorgänge in Untermettmenstetten angeregt worden. Dieser Gemeinde war es gelungen, im Mai 1800 ihre Gerechtigkeitswälder zu verteilen <sup>84)</sup>. Sie nutzte wahrscheinlich — wie auch Dachlissen — das unentschlossene Hin und Her der helvetischen Gesetzgebung durch rasches Handeln geschickt aus. Diese Waldteilungen konnten später nicht mehr rückgängig gemacht werden. Für Untermettmenstetten wurde sie im nachhinein 1838 vom Regierungs-

rat ratifiziert und zur Eintragung ins Grundprotokoll freigegeben. Herferswil hatte seine Waldungen schon früher unter dem Landvogt Holzhalb verteilt<sup>85)</sup>.

So einfach und überraschend wie in Untermettmenstetten liess sich eine Waldteilung in Obermettmenstetten aber nicht durchführen. Das Zerwürfnis der beiden Parteien war so tief, dass sich die Auseinandersetzungen in die Länge zogen, bis es zu spät war. Am 15. Dezember 1800 untersagte eine helvetische Verordnung bis auf weiteres alle Waldteilungen<sup>86)</sup>.

Es ist interessant zu verfolgen, wie die beiden Parteien in diesen wenigen Monaten zwischen August und Dezember 1800 vorgingen und argumentierten:

Nachdem der Statthalter im Juli noch eher dazu neigte, die Obermettmenstetter Gerechtigkeitsanteile als Privateigentum einzustufen und als Folge davon eine Teilung befürwortete, nahmen die "Weidenden" am 10. Oktober ausführlich in ablehnendem Sinne dazu Stellung. Im stolzen Bewusstsein, dass die Behörden in Zürich, am ehemaligen Sitz der "gnädigen Herren", nur noch ausführende Organe der zentralen helvetischen Regierung waren, wandten sie sich direkt an den gesetzgebenden Rat der einen und unteilbaren helvetischen Republik. Die Gemeindevorsteher von Obermettmenstetten, die die "Weidenden" vertraten, wiesen in einer kurzen Einleitung



auf den Ablauf des Brunnenprozesses hin, und nahmen dann wohl fundiert und sachlich formuliert gegen die Waldverteilung Stellung. Sie betonten vor allem

- dass der Wald, in kleinste Parzellen aufgeteilt, gar nicht individuell genutzt werden könnte, ohne den Nachbargrundstücken zu schaden.
- dass Untermettmenstetten, Wettswil und andere Gemeinden die Teilung bereits bereuten, weil gleich nach der Teilung viele verschuldete Haushaltungen ihren Anteil ausräumten, und nun da sie nichts mehr haben die anderen bestehlen.
- dass die Gemeinden weder ihre schweren Schuldenlasten abzahlen, noch ihre Gebäude, Wege und Brunnen nach einer Teilung unterhalten können.
- "Wir sind nur Nutzniesser dieser Grundstücke, und unsere Nachkommen sind berechtigt, von uns strenge Rechenschaft über den Gebrauch derselben zu fordern ..." 81).

Diese Stellungnahme der Gemeindevorsteher konnte nicht geheim bleiben, und so zogen die "Teilenden" am 3. November mit einer Gegendarstellung, einer Bitte um Teilung der Waldungen, nach, adressiert an den Vollziehungsrat der helvetischen Republik. Dieser Antrag liest sich wie eine Bittschrift der Aermsten in der Gemeinde:

- "Bis anhin wurde dieses Land von den reichen Bauern als Weidgang benutzt, welche beträchtlichen Nutzen daraus zogen, während die

ärmeren nur etwas unbedeutendes an Geld bekamen".

- "Nach dem Beispiel viel anderer Gemeinden ...glaubten auch die Aermereen, und zwar 23 Bürger dieser Gemeinde, nicht zuviel zu fordern, wenn sie das gleiche Recht (Waldteilung) wie viele benachbarte Gemeinden auszuüben begehren ..."
- "Bedenken Sie, wie es armen Leuten sein muss, wenn dieselben von Unkosten niedergedrückt auf dem hoffnungsvollen Laufpfade, welcher zu ihrem Glück geführt, auf einmal aufgehalten werden ..."

Im P.S. dieses Schreibens konnten die Petitionäre darauf hinweisen, dass sich ihre Anhänger von 23 auf die Hälfte der Einwohner vermehrt habe, und so bestimmt 15, d.h. die Hälfte der Gerechtigkeiten die Teilung der Wälder bejahe. Sie liessen auch die Möglichkeit offen, dass man bei diesem Stimmenverhältnis eventuell nur die Hälfte des Waldes teilen könnte. Unterzeichnet war dieses Schreiben von

Heinrich Vollenweider, alt Agent Wyssenbach  
Jakob Kleiner, Kirchenpfleger im Grüt  
Heinr. Vollenweider, Feuerhptm. im Dorf  
Heinr. Vollenweider, alt Pfleger  
Hs. Jakob Vollenweider, Bott, im Dorf 87)

Waren das nun die Aermsten der Armen? Sicher nicht! Die beiden ersten waren mit Abstand die reichsten Bauern in der Gemeinde, die einzigen, deren Vermögen auf eine fünfstellige Zahl, auf je 14'000 fl geschätzt

wurde. Es war für die reichen Hofbauern von taktischem Vorteil, zur Erreichung ihrer eigenen Ziele die Argumente der ärmsten Tauner in den Vordergrund zu stellen. Nachdem die oberste Regierung diese Petition der "Teilenden" vom 3. November erhalten hatte, erteilte Innenminister Rengger am 11. November der Verwaltungskammer Zürich den Auftrag, nochmals die Stellungnahme der Genpartei einzuholen. Unterstatthalter Hug von Ottenbach übermittelte diese am 4. Dezember. Die Verwaltungskammer des Kantons Zürich forderte darauf die Vertreter beider Parteien zu einer Aussprache auf den 12. Dezember nach Zürich. Dabei wäre es wahrscheinlich nicht nur um die Probleme der Waldteilung gegangen, sondern auch darum, den Obermettmensstettern, die direkt mit der Zentralregierung verkehrt hatten, das Gefühl für den Dienstweg wieder beizubringen. Die Gemeindevorsteher als Vertreter der "Weidenden" lehnten jedoch die Vorladung ab

"So nehmen wir die Freiheit ihnen zu melden, dass wir uns ... am 10. Oktober an die höchste Gewalt unserer Republik gewendet, wie in der Beglaubigung steht, dass keine untere Behörde sich damit zu befassen habe ...."

"... Sie werden uns deswegen auch nicht übelnehmen, wenn wir auf den vorgetzten Tag nicht bei Ihnen erscheinen und überhaupt ehe und bevor über diesen Gegenstand ein allgemeines Gesetz erschienen, welches, wie wir

sicher wissen, nicht mehr lange ausstehen wird ..." 87)

Die Gemeinde war gut informiert. Schon am 15. Dezember erschien die helvetische Verordnung, die jede Teilung von Gemeindewaldungen untersagte, bis vollständige Gesetze über die Besorgung und Sicherung der Wälder aufgestellt seien. Minister Rengger schickte daraufhin am 20. Dezember sämtliche Akten des Falles Obermettmenstetten nach Zürich zurück, mit dem Vermerk, dass sich eine Stellungnahme zu den Petitionen nun erübrige. Die Verteilung des Gerechtigkeitswaldes fiel damit bis auf weiteres ausser Traktanden.

Es ist nicht einfach, die Ziele der einzelnen sozialen Schichten der Dorfgenossen in den Kämpfen für und wieder die Allmend- und Waldverteilung sauber auseinanderzuhalten. Wir möchten weder zu viel aus den wenigen erhaltenen Dokumenten herauslesen, noch unbesehen Argumente aus anderen Gemeinden und Regionen auf Obermettmenstetten übertragen. Kurz zusammengefasst kann man die Parteigruppierungen im Jahre 1800 wie folgt darstellen:

Allmendverteilung

"Teilende"		"Weidende"	
Höfe	4 1/4 Ger.	Bauern und Tauner	
Winkelbrunnen-		im Dorf	20 Ger.
genossen im Dorf	5 3/4 Ger.		

Waldverteilung.

Befürworter		Gegner
Höfe	4 1/4 Ger.	Bauern und Rest
Winkelbrunnen- genossen im Dorf	5 3/4 Ger.	der Tauner im Dorf
Aermere Tauner im Dorf	ca.5 Ger.	ca.15 Ger.

Die einzige Gruppe, deren Interessen ganz klar sichtbar werden, sind die **H o f b a u e r n**, die gleichzeitig Dorfgerechtigkeitsanteile besaßen und somit als Dorfgenossen galten. Schon rein wegen der räumlichen Dis-  
tanzen waren sie nicht an einem gemeinsamen Weidbetrieb interessiert. Die Privatisierung von Weide und Wald lag zudem in der Linie ihrer angestammten, individuellen Betriebsführung ausserhalb der Dreifelderwirtschaft. Trotz ihrer wirtschaftlichen Ueberlegenheit hatten sie vom Stimmrecht her zu wenig Gewicht, um ihre Anliegen durchzusetzen. Als ihnen der Brunnenprozess die 5 3/4 Gerechtigkeiten der Winkelbrunnengenossen im Dorf zuführte, mussten sie darauf bedacht sein, diese "Partei" auch für die Auseinandersetzungen in den Teilungsfragen zusammenzuhalten. Aus diesem Grunde stellten sie die Forderungen aus dem Brunnenstreit ständig in den Vordergrund und scheuten sich auch nicht — wie gezeigt wurde — die Waldverteilung mit dem Argument zu fordern, dass dadurch ihren Gegnern im Dorf die Möglichkeit genommen würde, das Holz für die Brunnenstuben weiterhin gratis aus dem

Gemeinwerch zu beziehen. Mit ihrer Eingabe vom 3. November gingen sie dann noch in penetrant aufdringlicher Weise auf Stimmenfang bei den Aermsten der Gerechtigkeitsbesitzer im Dorf, und wie es scheint nicht ohne Erfolg.

Meinungsbildend bei den "Weidenden" waren offensichtlich die Bauern im Dorf. Sie waren die grossen Nutzniesser der Allmendweide, da sie Jahr für Jahr den Hofbauern und den Taunern die Treibrechte für wenig Geld abkaufen konnten, was ihnen erlaubte, ihren eigenen Viehstand zu vergrössern. Ihr Gegensatz zu den Hofbauern in der Frage der Weideteilung lässt sich demnach mit sachlichen Ueberlegungen begründen. Dass sich diese beiden Gruppen aber auch bei der Waldteilung als Gegner gegenüberstanden, kann schon weniger aus oekonomischen und betriebswirtschaftlichen Interessen erklärt werden: Hier standen sich zwei Gefühlswelten gegenüber, auf der einen Seite der individuell wirtschaftende Hofbauer, auf der anderen Seite der traditionell in die dörfliche Nutzungsgemeinschaft eingebettete Dorfbauer. Der Brunnenstreit hat diesen eher latenten Gegensatz aufgedeckt und politisch wirksam werden lassen.

Die Genossen des Winkelbrunnens bildeten die geschlossene Gruppe eines Dorftheiles. Da wir ihre Namen nicht kennen, und es uns bis jetzt nicht gelungen ist, den Standort dieses Brunnens zu lokali-

sieren, können wir auch seine Nutzniesser nicht einer definierten sozialen Schicht zuordnen. Ihre Kampfgemeinschaft mit den Höfen ergab sich aus dem Brunnenstreit, und wurde wahrscheinlich mehr durch Emotionen als durch sachliche Ueberlegungen auch bei den Teilungsstreitigkeiten aufrecht erhalten.

Die T a u n e r , die noch einen Gerechtigkeitsanteil besaßen, stellten sich in der ersten Phase, aus welchen Gründen auch immer, geschlossen gegen die Verteilung der Allmend. Bei der Diskussion um die Waldverteilung schwenkte ein Teil von ihnen (die Aermsten?) zur Partei der Hofleute hinüber, und erhöhte so deren Stimmenzahl von 33% auf 50%. Diejenigen, die für die Aufteilung des Waldes eintraten sahen darin wahrscheinlich die wirksamste und rascheste (sogar einzige) Möglichkeit, sich durch Ausholzung einer Parzelle der Schulden zu entledigen. An sich ein recht kurzfristiges Denken, das uns an heutige Vorgänge in der dritten Welt erinnert. Aber halten wir uns vor Augen, in welcher Notlage sich die Heimarbeiter um 1800 befanden!

Damit haben wir versucht, ein paar Argumente der verschiedenen Gruppen herauszuschälen. Die ständigen Verschiebungen in den Zusammensetzungen der Parteien, die wir bei der zweiten Allmendverteilung von 1820 nochmals beobachten werden, lassen uns aber vermuten, dass jede Partei, ja vielleicht sogar jeder Dorfgenosse, in der

Teilung positive u n d negative Aspekte sah. Darin lag vielleicht der Grund, dass die endgültigen Stellungnahmen in dieser wichtigen Frage eher durch Emotionen und Nebensächlichkeiten wie die Brunnenfrage mitbestimmt werden konnten.

Wir dürfen zudem nicht ausser Acht lassen, dass die Parteibildung in der Gemeinde nicht allein durch die Diskussionen um die Allmend- und Waldteilung bestimmt wurde. Zu gleicher Zeit liefen die harten Auseinandersetzungen zwischen der Landbevölkerung und der Regierung um die Ablösung der Grundzinsen und Zehnten. Wenn auch die Dorfgenosser in diesen Fragen geschlossener auftraten, so lag darin doch eine weitere Ursache, die die Atmosphäre aufheizte. Es sei nur an die Empörung erinnert, als 1801 der Bezug des Zehnten wieder eingeführt wurde und damit die Landbevölkerung eine ihrer wichtigsten Errungenschaften der Revolution wieder preisgeben musste. Es kam zur vorübergehenden Suspension der Vorsteherschaft der neuen Gesamtgemeinde Mettmenstetten und sogar zu militärischen Interventionen des Kantons — alles Ereignisse der Dorfgeschichte, auf die wir im Rahmen unseres Themas nicht näher eintreten können.

Wir lassen auch die oft spitzfindigen juristischen Auseinandersetzungen um den Eigentumsbegriff im Zusammenhang mit der Aufteilung des Gemeindelandes und der Ablösung der Grundlasten beiseite. Diese Frage würde



an sich in das Zentrum der Probleme dieser Jahre führen. Sie würde aber ebensosehr den Rahmen dieser Arbeit über ein örtlich engumgrenztes Geschehen sprengen. Darum hier nur soviel: Aus der Forderung nach "Freiheit" ergab sich die Forderung nach Privateigentum am Boden, über den jeder Einzelne frei und uneingeschränkt verfügen wollte. Dies wiederum führte zu Widersprüchen mit den beiden anderen Parolen der Revolution, mit dem Ruf nach "Gleichheit" und "Brüderlichkeit". Ein Ausgleich gelang in den wenigen Jahren der Helvetik nicht. Offenbar ist dies ohnehin eine Aufgabe die jeder Generation immer wieder neu gestellt wird, und für die glücklicherweise nie eine abschliessende Antwort gefunden werden kann. — Die Obermettmensetter Bürger übernahmen, verstanden oder unverstanden, Formulierungen und Argumente aus diesem Rechtsstreit in ihre Petitionen. Im Grunde ging es ihren führenden Köpfen aber nicht um Prinzipien, sondern letztendes doch um handfeste, mit einfachen Worten zu umschreibende Interessen.

#### 5.4 Die zweite Allmendverteilung von 1820.

Wenn wir der Darstellung der Ereignisse des Jahres 1800 sehr breiten Raum gegeben haben, so nicht deshalb, weil wir allen diesen Details eine grosse Bedeutung für das Verständnis der Zusammenhänge beimessen. Es ging uns vielmehr darum, die Stimmung und den "Originalton" in der Gemeinde in diesem bewegten Jahr einzufangen.

Währendem in vielen anderen Bürgergemeinden unseres Landes die Kämpfe um die Allmend- und Waldverteilung ihren Höhepunkt erst in der Regenerationszeit, also nach 1831, erreichten, hatten die Obermettmstetter Ende 1800 die heftigsten Kämpfe im Dorf hinter sich. Man kann die Erleichterung des Seckelmeisters nachfühlen, als er 1801 mit der Rechnungsabnahme auch den Abschluss des Brunnenprozesses festhalten konnte:

"Datum 21.Tag Jenner 1801 hat der Seckelmeister Weis im Beysein Bürger Unterstatthalter Hug von Otenbach einer ehers. Gemeind Rechnung gegeben und ist die Rechnung in Ansehung des so langwirigen Brunnenprozess sowohl, als die gewohnte jährliche Rechnung von der ganzen Gemeind auf allen Seiten einhellig angenommen worden ...." 34)

Alles weitere Geschehen verlief in den nächsten Jahren in ruhigeren Bahnen. Das gilt sowohl für die Teilung der restlichen zwei Drittel der Allmend 1820, wie auch

für die Ausscheidung des Korporationswaldes 1838 und die endgültige Ueberführung der Allmendparzellen in Privateigentum 1857.

Die 20 "weidenden" Gerechtigkeiten fassten 1803 den Beschluss, dass die Allmend, mit Ausnahme von Rebparzellen im Paradies, weitere 17 Jahre zusammenbleiben und dem gemeinsamen Weidgang dienen solle. Nach Ablauf dieser Frist, also 1820, sollte dann auch dieses Land aufgeteilt werden <sup>88)</sup>. Diese aufschiebende Zeitspanne hing vermutlich mit den Nutzungsänderungen zusammen: Der Ertrag der Bäume überstieg je länger je mehr den Ertrag des Weidganges. Die 17 Jahre gaben nun die Möglichkeit zur Ergänzung des Baumbestandes, da bis anhin noch nicht alle Gerechtigkeiten die ihnen zustehenden 80 Bäume gepflanzt hatten. Eine Aufteilung des Allmendlandes liess sich später umso reibungsloser durchführen, je ausgeglichener der Obstertrag in den verschiedenen Parzellen war.

Die schwere Hungersnot von 1816/17 bewirkte dann aber, dass eine Gruppe ärmerer Tauner schon 1818 auf diesen Beschluss zurückkam und die Gemeinde bat, ihnen Pflanzland auszuscheiden. Bei dieser Gelegenheit wird die Parteistruktur innerhalb der "Weidenden", die 1800 bei der ersten Weidteilung noch als geschlossene Gruppe aufgetreten waren, besser sichtbar:  $5 \frac{3}{4}$  Dorfgerechtigkeiten — vor allem die weidenden Bauern, die schon ihre

Bäume gepflanzt hatten — widersetzten sich einer Aufteilung, obschon die vereinbarte Wartefrist von 17 Jahren beinahe abgelaufen war. Sie waren aber bereit, dem Gesuch der ärmeren Tauner um Ausscheidung von Pflanzland zu entsprechen. Aus ihrem langen Katalog der Argumente gegen eine Allmendteilung sei nur kurz das Wesentliche zusammengefasst:

- Die Verteilung von 1800 habe grosse Schäden an den Obstbäumen ergeben, und in der Folge sei der Wert der Gerechtigkeiten auf die Hälfte abgesunken.
- Mit dem Ertrag der Allmend aus Streue, Heu und Obst von gemeindeeigenen Bäumen könnte ein "prachtvolles" Gemeindegut errichtet werden, wenn er nicht jedes Jahr "verrissen" und "verschlissen" würde.

Nicht erwähnt wurde von den Bauern ihr Vorteil beim allgemeinen Weidgang, indem sie jedes Jahr die Treibrechte der Nichtweidenden für geringes Geld zupachten konnten. Der Vorwurf des "Verreissens" und "Verschleissens" hatte eine gewisse Berechtigung. Die Rechnungsvorschläge von jährlich 50 bis 200 fl wurden meistens in bar unter die weidenden Genossen verteilt, so 1809 1,5 fl, 1810 2 fl und 1812 4 fl pro Anteil 96).

Die Gegenpartei, die  $14 \frac{3}{4}$  Gerechtigkeiten der Tauner und eines Teils der Bauern, war gegen die Abtretung von Pflanzland an die Aermsten, befürwortete aber eine so-

fortige Aufteilung der Allmend. Sie argumentierte wie folgt:

- Der grosse Teil der ärmeren Gerechtigkeitsbesitzer könne mangels Land kein Vieh mehr überwintern. Sie verliehen deshalb ihre Treibrechte für geringes Geld, für 5 bis 8 fl pro 2 Stück Vieh (ganze Gerechtigkeit) den weidenden Bauern. Würde die Allmend aber verteilt, so erhielte jede ganze Gerechtigkeit 7 bis 8 Jucharten Land und könnte daraus einen um 40 bis 50 mal höheren Ertrag erwirtschaften.
- Der Ertrag von 200 fl jährlich aus Streu und Gras stamme ausschliesslich aus der Baus-egg, und niemand verlange die Teilung dieses abgelegenen Streuelandes.
- Sie bestritten auf das bestimmteste, dass die Preise der Gerechtigkeiten durch die Teilung gefallen seien. Der Beweis dafür könne nicht erbracht werden.
- Man müsse davon ausgehen, was die heutige Zeit und die Umstände erfordern. Der Weidgang mit seinem Verlust an Dünger sei nicht mehr zeitgemäss, und darum stimmten auch einige der vernünftigen Bauern für die Teilung.

Es war wieder die Mehrheit der "Weidenden" im Dorf, die, wie schon 1800 bei der Diskussion um die Waldverteilung, ruhig, sachbezogen und aufgeschlossen für die Forderungen einer modernisierten Landwirtschaft eintrat.

Der Vorstand der Gemeinde legte die Parteiäusserungen der Regierung ohne Antrag zur Stellungnahme vor <sup>89)</sup>.

Nach der Anfertigung eines Planes begab sich Oberamtmann Frick mit beiden Parteien zu einem Augenschein, und es gelang ihm eine Lösung für die Teilung vorzuschlagen, der alle Parteien zustimmen konnten. So meldete er am 10. Februar 1820 an die Kommission für administrative Streitigkeiten in Zürich:

"Wenn die Commission die Teilung bewilligt, so kann weiteres der Gemeinde überlassen werden. Man wird die Allmend in drei Hauptteile teilen müssen,

In Bruderrain bis Paradies

In Paradies

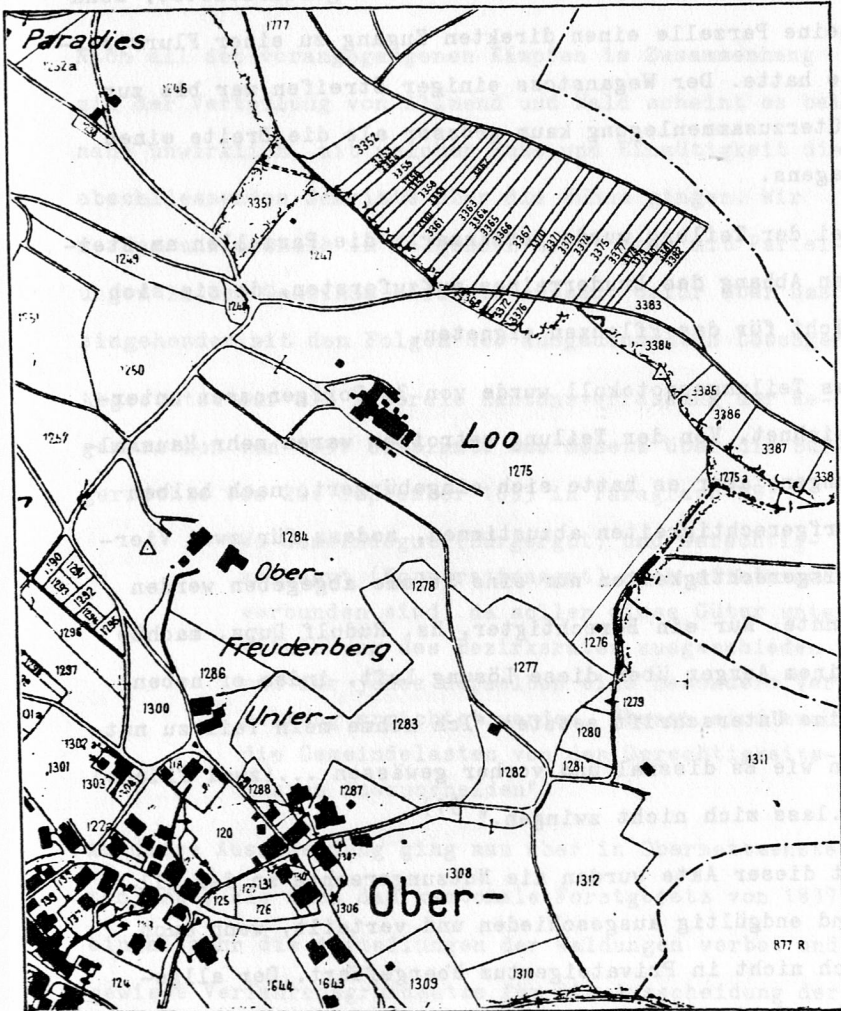
In den hinteren Teil (Bausegg)

weil die Anteile von sehr ungleichem Gehalt sind ... jeder würde einen Anteil in jedem Teil erhalten ..." 90).

Gemäss diesem Vorschlag wurde am 20. April geteilt und alle Details über Wegrechte, Zaunpflicht u.s.w. an einer Gemeindeversammlung geregelt. Die Folge war eine extreme Parzellierung, entstanden doch im ganzen 60 Teile, die auf der Karte bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts sichtbar blieben (Figur 10). Man muss sich zudem vergegenwärtigen, dass sich in die schmalen Streifen der Gerechtigkeiten in den meisten Fällen zwei bis vier Haushaltungen, die nur halbe und viertels Anteile besaßen, teilen mussten.

Die langgestreckte Form der Teile, in der Fallrichtung des Geländes, war bedingt durch die Zufahrtsverhältnisse.

Figur 10



Die Parzellierung des Bruderraines vor der Güterregulierung 1958. Die ursprüngliche Weidefläche wurde nach 1820 aufgeforstet.

Jeder Besitzer legte Wert auf die individuelle Nutzung seines Landes, und die war nur gewährleistet, wenn seine Parzelle einen direkten Zugang zu einer Flurstrasse hatte. Der Weganstoss einiger Streifen war bis zur Güterzusammenlegung kaum grösser als die Breite eines Wagens.

Bei der Teilung wurde vereinbart, die Parzellen am steilen Abhang des Bruderraines aufzuforsten, da sie sich nicht für das Pflanzen eigneten.

Das Teilungsprotokoll wurde von 32 Dorfgenossen unterzeichnet. Von der Teilung betroffen waren mehr Haushaltungen, aber es hatte sich eingebürgert, nach halben Dorfgerechtigkeiten abzustimmen, sodass für zwei Viertelsgerechtigkeiten nur eine Stimme abgegeben werden konnte. Nur ein Berechtigter, Hs. Rudolf Dups, machte seinem Aerger über diese Lösung Luft, indem er neben seine Unterschrift setzte: "Ich nehme mein Teil zu nutzen wie Es dissmal und vorher gewässen ... (zwei Flüche) ...lass mich nicht zwingen." 91)

Mit dieser Akte wurden die Nutzungsrechte an der Allmend endgültig ausgeschieden und verteilt, wenn auch noch nicht in Privateigentum übergeführt. Der allgemeine Weidgang wurde aufgehoben und der Treibbrief von 1599 damit hinfällig — ein Indiz, dass auch die alte Ordnung der Dreifelderwirtschaft am Auseinanderfallen war.



### 5.5 Die Bildung der Waldkorporation Obermettmenstetten.

Nach all den vorangegangenen Kämpfen im Zusammenhang mit der Verteilung von Allmend und Wald scheint es beinahe unwirklich, mit welcher Ruhe und Einmütigkeit die abschliessenden Schritte über die Bühne gingen. Wir werden uns deshalb im folgenden nicht mehr mit Parteien in der Gemeinde befassen müssen, dafür aber umso eingehender mit den Folgen der ausgehandelten Lösungen.

Abgestützt auf die liberale Kantonsverfassung der Regeneration von 1831 bestimmte das Gesetz über die Bürgerrechte vom 20. September 1833 in Paragraph 28:

"Wo Gemeindegut (Bürgergut) und Gerechtigkeitsgut (Korporationsgut) noch miteinander verbunden sind, da sollen diese Güter unter Mitwirkung des Bezirksrates ausgeschieden und für jedes derselben eine besondere Verwaltung errichtet werden. Ebenso sind auch die Gemeindelasten von den Gerechtigkeitslasten auszuscheiden".

An diese Ausscheidung ging man aber in Obermettmenstetten erst, als auch das kantonale Forstgesetz von 1837 einmal mehr die Aufteilungen der Waldungen verbot und gewisse Verfahrensgrundsätze für die Ausscheidung der Güter lieferte. An der neunten (!) Gemeindeversammlung des Jahres 1837, am 4. Dezember, erhielt eine neu gewählte Kommission den Auftrag, einen Vorschlag für die Separierung des Bürger- und des Gerechtigkeitsgutes

auszuarbeiten. Am 6. Februar 1838 stimmte der Bezirksrat diesem zu <sup>92)</sup>.

Die Waldungen blieben im Gesamteigentum der Besitzer von Gerechtigkeitsanteilen. Dieses Gerechtigkeitsgut hatte dem Bürgergut 325 fl zu bezahlen als Loskauf von den Aufgaben, die es bisher in der Gemeinde erfüllt hatte und die in Zukunft von den Bürgern übernommen werden mussten:

- "- Besorgung der Unterhaltung der Löscherättschaften.
- Die Tag- und Nachtwache.
- Lieferung des nötigen Brennholzes für die Schule.
- Anlegung und Reinigung öffentlicher Plätze.
- Eindämmung und Reinigung der Gewässer innert dem Gemeindebann.
- Unterhalt der nötigen Gemeindebrücken und Stege.
- Besorgung des Strassenwesens, soweit solches gesetzlich der Gemeinde obliegt."

Der Bezirksrat beurteilte allerdings die Loskaufssumme von 325 fl als ausserordentlich gering, und er konnte ihr nur zustimmen, weil sie sowohl von den Stimmberechtigten des Gerechtigkeitsgutes wie von denjenigen des Bürgergutes einstimmig vorgeschlagen worden war. Er widersetzte sich aber einer noch weitergehenden Senkung auf 300 fl, da er verpflichtet sei für eine gerechte Ausstattung der Bürgergüter zu sorgen <sup>93)</sup>.

Die Gemeindeversammlung vom 11. Mai 1838 akzeptierte diese Lösung:

"Ist von der ganzen Gemeinde angenommen, dass alle mit der Loskaufssumme von 325 fl laut bezirksrätlichem Schluss alle und ohne Widerspruch dabey zufrieden seyen, alle und jede Lasten die ehemals auf der Gerechtigkeit geruht hat, des gänzlichen abgeschafft seye" <sup>92</sup>).

In diesem Beschluss stecken zwei verschiedene Mehrheiten. Einerseits das Mehr der Gerechtigkeitsbesitzer, die nach Grösse ihres Anteils stimmberechtigt waren, und andererseits das Mehr der Bürger. Da der Entscheid an der Gemeindeversammlung scheinbar ohne Gegenstimme gefasst wurde, musste man diese Unterscheidung nicht treffen. Es ist zudem typisch für die Situation in Obermettmenstetten, dass man sie nicht getroffen hat (dazu mehr S. 113).

Mit diesem Entscheid der Gemeindeversammlung war die Separierung des Gerechtigkeitsgutes (Korporationsgutes) und des Bürgergutes (Gemeindegutes) endgültig vollzogen. Dieses Datum kann deshalb als die Geburtsstunde der Waldkorporation Obermettmenstetten angesehen werden, die von nun an ihre eigenen Behörden bestellte.

Ausser der Diskussion um die Reduktion der Loskaufssumme um 25 fl geben uns die Akten keinerlei Hinweise auf irgendwelche Auseinandersetzungen in der Gemeinde im Zusammenhang mit dem doch folgenschweren Entscheid. Die nachgeborenen Generationen konnten eben noch nicht mit-

diskutieren. Um die getroffene Lösung in ihrer vollen Bedeutung für die Zukunft einigermaßen richtig zu verstehen, müssen wir den Blick kurz auf Entscheide in anderen Gemeinden richten:

Bei der Trennung von Korporations- und Bürgergut konnte man von zwei ganz verschiedenen Eigentumsauffassungen ausgehen. In Obermettmenstetten nahm man offenbar unausgesprochen als selbstverständlich an, dass die Besitzer von Gerechtigkeitsanteilen nicht nur Nutzungsrechte am Wald in der Hand hätten, sondern auch Eigentümer des Waldes seien. Sie, als Eigentümer der Waldes, kauften sich mit 325 fl gegenüber der Bürgergemeinde von den Verpflichtungen los, die sie bis anhin in der Gemeinde getragen hatten.

In anderen Regionen und Bürgergemeinden argumentierte man umgekehrt: Man ging von der Annahme aus, dass der Staat (oder die Gemeinde) von Alters her ein Obereigentum am Wald besitze und die Gerechtigkeitsanteile nur Anspruch auf Nutzung gäben. Gemäss dieser Betrachtungsweise konnte die Gemeinde als Eigentümerin die Nutzungsrechte der bisherigen Besitzer von Gerechtigkeitsanteilen auskaufen, sei es mit Geld oder durch Ueberlassung eines Teiles des Waldes zu Eigentum. Dieser Weg wurde z.B. in den Gemeinden des solothurnischen Bucheggberges beschritten <sup>94)</sup>. Aber auch einzelne zürcherische Gemeinden haben diese Lösung, die das Forstgesetz von 1837

offen liess, gewählt. Als Faustregel galt, dass der Eigentümer (die Gemeinde)  $\frac{2}{3}$  des Waldes als Bürgergut behielt und  $\frac{1}{3}$  den Gerechtigkeiten als Ersatz für die bisherigen Nutzungsrechte am ganzen Wald überliess. Oft übernahmen die Gemeinden auch den ganzen Wald und kauften die bisherigen Nutzniesser mit Geld aus, wobei die Loskaufssumme wie beim Zehnten dem 20-fachen des durchschnittlichen Jahresertrages entsprach.

Auf Obermettmenstetten übertragen heisst das: Hätte man der Gemeinde ein Obereigentum zuerkannt, so hätten die Gerechtigkeitsbesitzer nur rund  $\frac{1}{3}$  des Waldes als Eigentum übernehmen können und  $\frac{2}{3}$  der Gemeinde als Bürgerwald überlassen müssen, oder die Bürgergemeinde hätte sogar gegen eine Geldentschädigung den gesamten Wald als Gemeindegut beanspruchen können.

Die Lösung, die die Obermettmenstetter im Einvernehmen mit dem Bezirksrat getroffen hatten, wirkte sich langfristig ganz extrem zu Gunsten der Besitzer von Gerechtigkeitsanteilen aus. Warum war eine solche Lösung ohne Opposition möglich gewesen?

Dass die Nutzungsberechtigten des Gerechtigkeitsgutes einmütig zustimmten, ist begreiflich, dass sich aber auch unter den Bürgern keine Opposition bemerkbar machte, mag vorerst erstaunen. Die Verfassung 1831 gab das Stimmrecht allen Bürgern über 20 Jahren, zu denen seit einiger

Zeit auch die Hofleute von Schüren gezählt wurden. Eintragungen im Protokollbuch der Gemeinde geben uns aber deutliche Hinweise, wie die Mitsprache dieser neuen Wählerschichten im Zaume gehalten wurde. Ein typisches Beispiel, das zeigt, dass eben Mitspracherecht und Macht selten deckungsgleich verteilt sind:

"Scheurenleute werden von der Teilnahme an Gemeindeversammlungen entlassen, müssen sich aber den Beschlüssen unterziehen." (1827)

"Bürger und Ansässen ohne Grundbesitz sollen nicht zur Gemeindeversammlung gezwungen werden, aber deren Beschlüsse annehmen." (1834)

"Von jeder Haushaltung soll bei einer Bürgerversammlung ein Bürger erscheinen." (1836) <sup>92)</sup>

Im Zusammenhang mit den Formulierungen "entlassen" und "nicht gezwungen" dürfen wir vermutlich auch den dritten Eintrag dahin interpretieren, dass es nicht erwünscht war, dass mehr als ein Bürger pro Haushalt an der Gemeindeversammlung teilnehme, d.h. man bedeutete den Söhnen, Brüdern und Knechten zu Hause zu bleiben und die Politik dem Haushaltvorstand zu überlassen. Mit diesem gesellschaftlichen Druck wurde erreicht, das auch an den Bürgerversammlungen die früheren Dorfgenossen und Anteilbesitzer unter sich bleiben konnten — womit die Einstimmigkeit der Bürger bei der Ausscheidung des Korporationsgutes erklärt wäre.

Die Beteiligten waren sich wahrscheinlich gar nicht be-

wusst, was für weitreichende Folgen ihr Entscheid für alle Zukunft hatte. Die Tatsache, dass 1838 die Obermettmensstetter Bürger in ihrer gleichzeitigen Eigenschaft als Gerechtigkeitsgenossen den ganzen Wald der Korporation überliessen, hatte zur Folge, dass die Bürgergemeinde ohne jedes Gemeindegut dastand. Schritt für Schritt wurden im 19. Jahrhundert die Bürgergemeinden in Einwohnergemeinden übergeführt, sodass auch alle späteren Einwohner von einer Mitnutzung des ehemaligen gemeinsamen Gutes, des Gemeinwerches, auf immer ausgeschlossen blieben. Der Ertrag des Waldes wurde für alle Zukunft privatisiert, die Aufwendungen für die Gemeinde sozialisiert. Die minimale Auskaufssumme von 325 fl kann man vernachlässigen. Man muss in diesem Zusammenhang auch an früher Gesagtes erinnern, als wir zeigten, welche Bedeutung dem Gemeinwerch bei Kreditaufnahmen, Schuldentilgungen und damit ganz allgemein bei der Lösung gemeinsamer Aufgaben zukam. Und gerade diese Funktionen in der Finanzverwaltung und im sozialen Bereich wurden beim Loskauf nicht in Rechnung gestellt und blieben vergessen.

Man gewinnt den Eindruck, dass sich die einzelnen Stimmberechtigten noch nicht ganz mit ihrer neuen Rolle als Bürger des liberalen Staates identifizieren konnten, sondern sich immer noch mehr als Korporationsgenossen — in der Tradition des Dorfgenossen — fühlten. Dies zeigt sich auch rein äusserlich darin, dass bei der

Separierung der Güter das wichtigste Dokument, das Protokollbuch der Gemeindeversammlungen, der Waldkorporation zur Weiterführung überlassen wurde, und dass die meisten Akten der früheren Gemeinde Obermettmenstetten noch heute im Archiv der Waldkorporation liegen. Das gleiche zeigt sich auch in der Benennung der Vorsteher-schaften:

Bürgergemeinde	Waldkorporation
Präsident	Verwalter
Vizepräsident	Dorfmeier
Dritter	Dorfmeier

Noch nach 1850 spricht man in der Waldkorporation hin und wieder vom Seckelmeister statt vom Verwalter, d.h. die alten Bezeichnungen wurden in der Korporation und nicht in der Bürgergemeinde tradiert.

Dieses gefühlsmässige Festhalten an alten Denkformen, diese verzögerte Bewusstseinsänderung bei der Landbevölkerung, glauben wir auch in einem anderen Zusammenhang erkennen zu können: Wir haben mehrmals darauf hingewiesen, dass bei den Allmendteilungen von 1800 und 1820 im Grunde genommen nur die Nutzungsrechte an den ausgeschiedenen Parzellen verteilt worden sind. Ein Handel mit diesen Parzellen blieb untersagt. Bei Erbteilungen wurden diese Grundstücke nicht namentlich aufgeführt, sondern bildeten immer noch einen Bestandteil der Gerechtigkeitsanteile. Man hätte nun erwarten



können, und es hätte auch im Zuge der Zeit gelegen, dass sich die Nutzniesser dafür eingesetzt hätten, dass ihre Allmendparzellen so bald als möglich in Privateigentum übergeführt worden wären, sodass sie uneingeschränkt und frei darüber hätten verfügen können. Aber nichts dergleichen, es bedurfte des Anstosses durch die landwirtschaftliche Kommission der gemeinnützigen Gesellschaft des Knonaueramtes im Jahre 1850, dass die Allmendteile endlich notariell den einzelnen Nutzniessern als Eigentum überschrieben wurden <sup>95)</sup>. Affoltern ging voran, Obermettmenstetten folgte erst 1857 <sup>27)</sup>.

Offensichtlich brauchte es eine Uebergangszeit von gegen zwei Generationen, bis die Dorfgenossen begannen in anderen Kategorien zu denken und am Privateigentum, über das man frei und ohne Einmischung der Dorfgemeinschaft verfügen konnte, Gefallen fanden — und heute tun sich viele so schwer, Abstriche zu machen an der Forderung nach absolutem, freiem Verfügungsrecht über den eigenen Boden. Es braucht alles seine Zeit.

Die Ergebnisse haben sich nur gerade für Obermettmenstetten Gültigkeit und können nicht bei andern Gemeinden übertragen werden. Diese sind zur Lösung ihrer Probleme oft recht verschiedene Wege gegangen. Wenn ich das Beispiel von Obermettmenstetten gewählt habe, so



## 6. Zum Schluss.

Bei den Ausführungen über das Gemeinwerch der ehemaligen Gemeinde Obermettmenstetten konzentrierte ich mich ganz bewusst auf diesen örtlich engumgrenzten Bereich. Um auch den zeitlichen Rahmen etwas einzuschränken, griff ich drei entscheidende Entwicklungsphasen heraus und versuchte den jeweiligen Ablauf der Ereignisse möglichst im Detail, auf Grund der lokalen Quellen, nachzuzeichnen und zu interpretieren. Diese Zielsetzung und mein "unzünftiges" Herkommen führten dazu, dass sich der vorliegende Text stellenweise vielleicht allzusehr wie der experimentelle Teil einer naturwissenschaftlichen Abhandlung liest und dabei die allgemeinen Aspekte zu kurz kommen.

Die Ergebnisse haben auch nur gerade für Obermettmenstetten Gültigkeit und können nicht tel quel auf andere Gemeinden übertragen werden. Diese sind zur Lösung ihrer Probleme oft recht verschiedene Wege gegangen. Wenn ich das Beispiel von Obermettmenstetten gewählt habe, so

nicht rein zufällig. Als moderner "Industrienomade" habe ich in dieser Landschaft meine vierte Heimat gefunden, und da meldet sich doch immer wieder das Bedürfnis etwas Wurzeln zu schlagen und das "wie" und "woher" seiner Umgebung zu ergründen.

Es stellt sich bei einem solchen Thema auch sofort die Frage nach den Proportionen: Lässt es sich heute, angesichts der immer grösseren, weltweiten Probleme überhaupt noch verantworten, sich mit diesen Details aus der Vergangenheit herumschlagen? Ich meine: Wenn es uns dadurch gelingt, die Entstehung und die Form gegenwärtiger Strukturen besser zu verstehen, dann ja. Das erleichtert uns die Lösung anstehender Aufgaben, hilft uns erstarrte Positionen aufzulockern und Wandel zu bejahen. In diesem Zusammenhang denke ich zum Beispiel an die aktuellen Bemühungen um ein neues Bodenrecht oder eine neue Verfassung, durch die wir alle aufgerufen sind uns Gedanken zu machen, welchen Inhalt wir dem Begriff "Eigentum" in Zukunft geben wollen. Vielleicht werden wir nicht darum herumkommen, unseren Boden wieder vermehrt als gemeinsames Gut — quasi als "Gemeinwerch" — zu betrachten und dem Einzelnen von Fall zu Fall Nutzungsrechte zuzuweisen. Wenn ich hier das Wort "Gemeinwerch" in Anknüpfung an den Titel einfüge, will das natürlich nicht heissen, dass wir auf diese früheren Strukturen

als Modelle zurückgreifen dürfen. Wir müssen — in Kenntnis des Vergangenen — für Lösungen offen sein, die in unsere Zeit passen.

"Wer unsere heutige Welt hasst, die ihn doch hervorgebracht hat und noch ernährt, der ist undankbar. Wer sie zu erhalten hofft, so wie sie heute ist, der ist ein Tor."

(C.F.v.Weizsäcker, 1982)

als Modelle anzuwenden. In der Tat ist die  
einige Beispiele für die Anwendung der  
unserer dort passen.  
"Wenn man sich mit dem Gedanken an die  
"Wer unsere Aufgabe nicht kennt, die  
herausgearbeitet hat und noch erfindet. Der  
Es stellt sich auch heraus, dass die  
haben. Wer sie zu erhalten hofft, so wie  
steht die in der "Prozedur" nach dem  
Frage "Wer ist der Herr?"  
die heute hat, die die "Prozedur" über-  
führt werden können. (G.F.v. Weizsäcker, 1933)  
aus dieser Hinsicht ist die "Prozedur" ein  
den nach einer Zeit der "Prozedur" in  
der Vergangenheit. In der Tat ist die  
gegenseitig einander gegenüber. Die  
wertiger Struktur. Das ist die "Prozedur"  
erleichtert die Lösung von Aufgaben. Die  
eine erweiterte Position aufzubauen und  
jeden, in dieser Hinsicht ist die "Prozedur"  
die aktuellen Bedingungen zu sein. Das  
eine neue Verfassung. Durch sie alle  
eine Gedanken zu haben, welchen Inhalt  
"Neben" in Zukunft geben wollen. Die  
wir nicht daran zu denken, unsere  
wehrt die "Prozedur" — und die "Prozedur"  
zu betrachten und die Einzelnen von  
rechte zuweisen. Wenn ich hier den  
in der "Prozedur" an der Titel  
nicht sein, dass wir auf die  
früheren Strukturen

Anhang I

Flurnamen, mit denen 1414/1422 die Grenze des Zwing und Bann von Obermettmenstetten umschrieben wurde (im Gegen-  
uhrzeigersinn):

- widem stapffen
- brül
- ottenlo
- steigbach
- öschisaker
- wildental
- löggestal
- attenbül
- aspi
- lo
- sunstbach
- geristeg
- bruderhus
- löbentzmos
- buoch (Buchstock)
- jonen
- hangendmos
- langer marchstein
- grüt
- keln (am Jungholz)
- hüttental
- betten
- pfaffenaker
- breitenaker
- waltenspül

Anhang II

Ueli Hägi im Grüt.

Als Ergänzung zu den Ausführungen im Kapitel 4 soll mit ein paar Daten aus einer Biographie gezeigt werden, wie ein einzelner Dorfgenosse die schwierigen Jahre am Ende des 17. Jahrhunderts durchgestanden hat. Wir haben nach den folgenden Angaben nicht eingehend recherchiert, sondern nur das en passant gesammelt, was uns bei der Durchsicht der Akten unter die Augen kam. Aber allein schon dieser fragmentarische Lebenslauf erhellt uns aus anderer Sicht diese bewegten Krisenjahre, sodass wir uns diesen Abstecher von unserem eigentlichen Thema in kurzen Stichworten erlauben:

— Vor 1677: Als Fahrknecht des Landschreibers Esslinger in Knonau tauschte Ueli Hägi (U.H.) hinter dessen Rücken ein Pferd. Spuren dieses Schwindels führten bis ins Elsass.

— 1678 bewilligte die Gemeinde Obermettmenstetten dem U.H. aus Heisch gnadenhalber den Kauf des halben Grüt-höfli, mit einer halben Dorfgerechtigkeit und 4 Jucharten Land. Der obige Schwindel war noch nicht ruchbar geworden.

— 1678 bis 1692 vergrösserte U.H. seine Hofhälfte im Grüt, unbekümmert um die Verschuldung, von 4 auf 33,5 Jucharten.

— 1692 brachte die Teuerungskrise seine auf Kredit aufgebaute Expansionspolitik ins Wanken: U.H. versicherte in der Folge seine Frau Barbara Widmer für ihr zugebrachtes Gut mit seinem gesamten Besitz im Grüt, inclusiv der Fahrhabe. Solche Versicherungsverträge für das Frauengut, die den g e s a m t e n Besitz der Eheleute



umfassten, waren meist das unübersehbare Wetterleuchten, das einem Konkurs voranging.

— 1693 musste U.H. seinem Gläubiger, dem uns von früher bekannten Kommissar Meyer aus Zürich, 16 Jucharten Land um 25 fl "verkaufen", d.h. praktisch zum Wert der darauf lastenden Grundpfandschulden von 1250 fl überlassen.

— 1694 vergrösserte U.H. mit einem erneuten Kredit von Meyer seinen Grundbesitz im Grüt wieder auf 23 Jucharten. Er kaufte zudem von den Erben des Glasers Ossly Funk die andere Hälfte des Grüthöfli, bestehend aus einem halben Haus, einer halben Dorfgerechtigkeit und 3 Jucharten Land.

— 1695 realisierte U.H. vermutlich, dass er seine Position im Grüt nicht halten könne. Er kaufte im Dorf Obermettmenstetten ein Haus mit einer halben Dorfgerechtigkeit und 3 Jucharten Land, das er vorerst mit seinen Söhnen vom Grüt aus bewirtschaftete.

— 1696 wurde der Konkurs über U.H. eröffnet. Die Ereignisse können nicht in allen Details rekonstruiert werden. Auf alle Fälle gelang es U.H. trotz des Versicherungsvertrages von 1692 nicht, seinen Grundbesitz der Familie zu erhalten und seine Schulden abzuwälzen. Offenbar war Kommissar Meyer ein viel zu cleverer Gläubiger, um sich auf diese Weise hereinlegen zu lassen. U.H. blieb als Lehensmann von Meyer im Grüt. 1713 wurde zudem in einem Prozess offenbar, dass der "Betrüger" U.H. seiner Frau Grundstücke verschrieben hatte, die gar nicht ihm gehörten.

— 1698/99 begann U.H. erneut mit dem Kauf stark verschuldeter Grundstücke für seinen Hof im Dorf. So kaufte er für nur 160 fl 13 Jucharten hinzu.

— 1700 verkaufte der Sohn Meyer den inzwischen wieder auf 36 Jucharten angewachsenen Grüthof an die Familie Kleiner aus Untermettmenstetten und vertrieb dadurch U.H. auf seine Güter im Dorf.

— 1701 versicherte U.H. seine zweite Frau, Katharina Habersat, für ihr zugebrachtes Gut mit seinem Besitz in Obermettmenstetten und bereitete damit alles vor, um bei einem eventuellen zweiten Konkurs seine Schulden abschütteln zu können.

— 1714: Zweiter Konkurs von U.H., zusammen mit seinen zwei Söhnen .....

Diese Liste wäre noch zu ergänzen durch gegen zwei Dutzend Gerichtshändel, in die Ueli Hägi zwischen 1694 und 1707 verwickelt war. Oft ging es dabei um Zahlungsstreitigkeiten, Differenzen beim Viehhandel, Zechprellereien u.s.w. Bevor wir jedoch ein Urteil fällen, sollten wir uns daran erinnern, was für Geschäfte auch heutzutage — so quasi als Kavaliersdelikte — ohne Verlust an gesellschaftlicher Reputation getätigt werden. Diese Reputation verlor auch Ueli Hägi nicht, treffen wir ihn doch während diesen Jahren als Prozesspartner in bester Gesellschaft mit den Grossbauern im Grossholz und in Wyssenbach gegen die Gemeinde.

Das "Wirken" von Ueli Hägi hat bleibende Spuren hinterlassen: Trotz Verschuldung, trotz Konkurs und Betrügereien hat er das Grüthöfli von 1678 zum Grüthof von 1700 ausgebaut. Unter der Familie Kleiner wurde daraus im 18. Jahrhundert zusammen mit Wyssenbach einer der zwei mit Abstand grössten Höfe der Gemeinde.

Nach der Lektüre dieses Lebenslaufes aus schwersten Krisenjahren ist man versucht, wie Oswald Spengler am

Ende seines "Untergang des Abendlandes", zu orakeln

DUCUNT FATA VOLENTEM NOLENTEM TRAHUNT

Etwas maliziös interpretiert: "Wer mit dem Strom schwimmt, der geht nicht unter".....

(P.S. Man darf allerdings eine etwas andere Interpretation der Vorgänge im Grüt nicht zum vorneherein ganz ausschliessen: Die Käufe von 1694 könnten andeuten, dass Kommissar Meyer seinen Schuldner Ueli Hägi als Strohhalm dazu (miss-)brauchte, die Häuser, Gerechtigkeitsanteile und Grundstücke im Grüt zusammenzukaufen, da ihm selbst als Stadtbürger nur bei Auffällen, nicht aber bei regulären Verkäufen ein Zug- und Vorkaufsrecht zustand. Das würde dann aber heissen, dass die Bildung des grossen Grüthofes auf die Spekulationen des Stadtbürgers Meyer zurückginge)

Anhang III

Quellenangaben:

- ZB. Zentralbibliothek Zürich  
St.AZ. Staatsarchiv Zürich  
GA.OM. Gemeindearchiv Mettmenstetten,  
Akten Obermettmenstetten.  
WK.OM. Archiv Waldkorporation Obermettmen-  
stetten.
- 1 Wilhelm Abel: Agrarkrisen und Agrarkonjunkturen  
3.Aufl.1978 Hamburg u.Berlin  
Massenarmut und Hungerkrisen  
1974 Hamburg u.Berlin  
2 Karl Siegfried Bader: Das Dorf I; II; III  
1957/73/74 Köln u.Wien  
3 Rudolf Braun: Industrialisierung und Volksleben  
1960 Zürich  
Viele Anregungen verdanke ich zudem den  
Vorlesungen von Prof.R.Braun über Sozial-  
und Wirtschaftsgeschichte in den Jahren  
1981 bis 1984.
- 4 ZB. Archiv asc.Gesellschaft Thek II No. 101  
5 St.AZ. F IIa 220  
6 GA.OM. 5.1.1779  
7 St.AZ. C V 3 1b 16.1.1674  
8 St.AZ. A 128.12 12.2.1779  
9 St.AZ. A 128.11 1743  
10 St.AZ. B XI 151 S.34  
11 St.AZ. E III 76 11  
12 St.AZ. K II 160  
13 St.AZ. K I 175

- 14 St.AZ. A 98.2 (1414) = C I 2749 (10.6.1426)
- 15 St.AZ. A 128.4 12.6.1574
- 16 St.AZ. A 128.1 31.10.1541
- 17 St.AZ. A 128.2 Mai 1549
- 18 St.AZ. A 128.3 10.5.1559 = WK.OM. Perg.No.3  
= Hoppeler I S. 69-73
- 19 WK.OM. Perg.No.3 Rückseite 1613
- 20 St.AZ. A 99.3 22.9.1604
- 21 WK.OM. Papier No.22 17.4.1676
- 22 St.AZ. A 128.6 8.4.1617
- 23 St.AZ. B XI 154 S.27
- 24 St.AZ. B XI 154 S.63
- 25 St.AZ. K III 181.5
- 26 St.AZ. K IV 101
- 27 WK.OM. Buch 1857
- 28 WK.OM. Perg.No.6 1599
- 29 WK.OM. Papier No.21 1614
- 30 St.AZ. A 128.3 1.9.1563 = Hoppeler I S.75-83
- 31 St.AZ. A 99.3 24.3.1566
- 32 GA.OM. 4.5.1604
- 33 GA.OM. 13.3.1622
- 34 WK.OM. Gemeindebuch No.1
- 35 St.AZ. B VII 19.4 24.4.1668 (Untermettmenstetten)  
C V 3 16 24.1.1674 (Dachlissen)  
B VII 19.5 18.2.1674 (Affoltern)
- 36 St.AZ. B VII 19.12 9.5.1711 = WK.OM. Papier No.24
- 37 St.AZ. B IX 80
- 38 E.Brunner: Die Erbteilungen im Grossholz, 1982
- 39 St.AZ. B VII 19.25 S.241
- 40 St.AZ. B XI 155 S.73
- 41 WK.OM. Papier No.5 1738
- 42 WK.OM. Papier No.6 1760
- 43 J.Pestallutz: Statuten des Cantons Zürich 1830 I S.220
- 44 GA.OM. 1.12.1604
- 45 St.AZ. F IIa 221 S.79

- 46 St.AZ. B I 273 S.675 o.Datum  
47 WK.OM. Papier No.20 1609  
48 St.AZ. B VII 19.33  
49 St.AZ. A 128.9 9.8.1702  
A 128.10 10.2.1710  
50 St.AZ. B XI 152 S.40  
51 WK.OM. Papier No.2 1668  
52 St.AZ. B XI 154 S.27  
53 St.AZ. B XI 154 S.63 = WK.OM. Papier No.2a  
54 St.AZ. B XI 154 S.4  
55 St.AZ. B VII 19.9 S.318  
56 St.AZ. A 128.9 div.1692  
57 St.AZ. B XI 154 S.27  
58 St.AZ. B VII 19.9 S.327  
A 128.9 (1692)  
59 St.AZ. B XI 154 S.33  
60 St.AZ. B XI 154 S.67  
61 St.AZ. B XI 154 S.85  
62 St.AZ. B XI 155 S.8  
63 WK.OM. Papier No.4 24.2.1696  
64 St.AZ. B XI 154 S.106  
65 St.AZ. B XI 155 S.73  
66 St.AZ. B XI 155 S.84  
67 St.AZ. B VII 19.10 S.323  
68 GA.OM. 14.8.1779  
69 St.AZ. B VII 19.22 S.514  
70 St.AZ. B VII 19.22 S.329  
71 St.AZ. K III 370.2  
72 Als Beispiele: Mandate vom 29.6.1717 und 15.5.1773  
73 WK.OM. 1816/18/19/20  
St.AZ. K III 490 und 491  
74 St.AZ. Zehntenplan Herferswil 1756  
75 St.AZ. E III 76 11 (1799)  
76 GA.OM. ca 1829 Liste der Hintersässen  
77 St.AZ. B VII 19.28 S.83

- 78 St.AZ. B VII 19.28 S.162  
79 GA.OM. Sammelakte Brunnenprozess  
80 St.AZ. B VII 61.1 S.40  
B VII 61.2 S.26  
81 St.AZ. K II 160 10.10.1800  
82 St.AZ. B VII 61.2 S.79  
83 WK.OM. 15.Mai 1800  
84 GA.(Untermettmenstetten) 25.Mai 1800  
85 St.AZ. K III 491.3  
86 Strickler VI S.454  
87 St.AZ. K II 160 3.11.1800  
11.11.1800  
4.12.1800  
10.12.1800  
88 GA.OM. 9.11.1803  
89 St.AZ. K III 370.2 7a-d  
90 St.AZ. K III 370.2 9  
91 GA.OM. ohne Datum  
92 WK.OM. 2.Gemeindebuch, Protokoll der Gde.Versammlungen  
93 Archiv Bezirksrat Knonau (Affoltern) 6.2.1838  
94 P.Trevisan: Lizentiatsarbeit 1983. Hist.Sem.  
Uni.Zürich, Prof.R.Braun.  
95 Protokollauszug, Manuskript im Besitz von Herrn  
K.Funk, Mettmenstetten.  
96 WK.OM. Rechnungen der 20 "Weidenden"  
97 St.AZ. A 76  
98 St.AZ. B VII 19.2 6.3.1650  
99 St.AZ. B VII 19.13 29.3.1764  
100 St.AZ. B VII 19.24 13.2.1772  
101 St.AZ. B IX 90 S 114  
102 St.AZ. B VII 19.10 S.615

